

Interkantonales Organ für das
öffentliche Beschaffungswesen (INÖB)
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Bern, 16. Dezember 2014 sgv-KI/sz

Vernehmlassung:

Revision Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 lädt das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB den sgv ein, sich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) zu äussern. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

1. Allgemeines

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Bestrebungen, das komplizierte und aufwändige Beschaffungsrecht zu harmonisieren. Mit der Vorlage werden Betriebe tendenziell entlastet, was den strategischen Zielsetzungen des sgv entspricht. Heute hat jeder Kanton seine eigene Vergabegesetzgebung und der Bund orientiert sich am Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Dazu kommen kommunale Submissionserlasse, was das Beschaffungswesen unübersichtlich und vor allem für KMU herausfordernd macht. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt grundsätzlich die angestrebte Rechtsvereinheitlichung. Wir erwarten, dass die vorliegende Revision auch Basis für die Revision der Bundesgesetzgebung sein wird.

2. Hauptanliegen des sgv

Der Wettbewerb soll sich an der Leistung messen: Wir fordern, dass im Rahmen des Vergabungsprozesses eine breite Palette an Zuschlagskriterien und damit die Gesamtleistung eines Angebotes berücksichtigt wird. Der Zuschlag darf sich nicht allein nur am Preis (billigstes Angebot) orientieren, sondern sollte – gerade z.B. bei komplexen Beschaffungsvorhaben im Bau - unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien auf das gesamthaft günstigste Angebot abzielen.

Vergabegrundsätze: Der sgv stimmt den vier erwähnten Grundsätzen Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, Transparenz des Beschaffungsverfahrens, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter und die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern zu. Unseres Erachtens sollte auch die Fairness im Vergabeverfahren Zweck der Vereinbarung sein (Art. 1).

Die Ausbildung von Lernenden soll eine wesentliche Rolle spielen: Der sgv hat sich dafür stark gemacht, dass das Kriterium der Ausbildung von Lernenden in Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) verankert wird (Pa.Iv. Ruedi Lustenberger, 03.445). Die Verankerung des Kriteriums der Lehrlingsausbildung im BöB stärkt die duale Berufsbildung und ist eine Anerkennung der ausbildenden Betriebe für ihr finanzielles und gesellschaftspolitisches Engagement. Die Gewichtung in der Auftragsvergabe soll dabei kein sozialpolitisch motiviertes Kriterium sein, sondern dient letztlich der Gewährleistung des beruflichen Nachwuchses in allen Branchen. Damit die duale Berufsbildung weiterentwickelt werden kann, braucht es klare Signale und Anreize. Die von Schweizer Jugendlichen erzielten Medaillen und Auszeichnungen an internationalen Berufsmesserschäften sind ein klares Zeichen dafür, dass die duale Ausbildung in der Schweiz auch für Qualität und Konstanz steht. Gerade im öffentlichen Beschaffungswesen wird branchenunabhängig einer hohen Ausführungsqualität Rechnung getragen. Die Berücksichtigung des Lehrlingskriteriums dient damit auch einer fachgerechten Erbringung von Dienstleistungen.

Dass in Art. 31 Abs. 2 (Zuschlagskriterien) der Vernehmlassungsvorlage die Ausbildung von Lernenden Erwähnung findet, unterstützt der sgv. Allerdings ist die „kann-Formulierung“ zu wenig verbindlich. Auch soll der Staatsvertragsbereich ausgeschlossen werden. Der sgv hat im Rahmen der Behandlung der Pa.Iv. Lustenberger (03.445) gefordert, den Staatsvertragsbereich mit zu berücksichtigen.

Einheitlichkeit von Schwellenwerten: Der sgv fordert die Vereinheitlichung der Schwellenwerte auf kantonaler und auf Bundesebene ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Kantonal unterschiedliche Schwellenwerte sind Bürokratie treibend für die KMU und erhöhen den administrativen Aufwand.

Einheitlicher Rechtsschutz: Der gegenwärtige Rechtsschutz im öffentlichen Vergaberecht ist uneinheitlich und gibt zu Diskussionen Anlass. Fragen, ob z.B. eine Beschwerde aufschiebende Wirkung hat oder nicht, werden nicht einheitlich behandelt. Wir begrüssen deshalb die Absicht, eine einheitliche und nationale Lösung anzustreben.

Verkehrssprache: Der sgv hat verschiedene Vorstösse, die Ausschreibungen in der jeweiligen Landessprache vorzunehmen, unterstützt (z.B. Motion de Buman (12.3914) Ausschreibungsverfahren in den drei Amtssprachen des Bundes). Die Respektierung der jeweiligen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ist ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz.

3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikel

Der sgv verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln. Wir verweisen auf die umfassenden Stellungnahmen unserer Mitglieder Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und Schweizerischer Baumeisterverband (vgl. Beilagen), deren Stellungnahmen wir teilen. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilagen

- Stellungnahme des SBV
- Stellungnahme des VSEI



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

INÖB Interkantonales Organ für
das öffentliche Beschaffungswesen
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Zürich, 10. Dezember 2014 / hb

i:\u+d\führung\vernehmlassungen\

2014\revision ivöb _ böb 14\14-12-10 ivöb stellgn sbv def.docx

Revision Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB hat im Auftrag der Bau- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK einen Entwurf einer vollständig neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB in die Vernehmlassung gegeben.

Mit Erstaunen nimmt der Schweiz. Baumeisterverband zur Kenntnis, welche „interessierten Kreise“ eingeladen wurden. Wir stellen fest, dass kein einziger Branchenverband begrüsst wird. Das schweizerische Bauhauptgewerbe generiert einen Umsatz von rund 20 Mrd. Franken pro Jahr, davon rund die Hälfte durch öffentliche Aufträge (vor allem im Infrastrukturbau). Die gegen 5'000 Firmen beschäftigen rund 100'000 Mitarbeitende, davon allein rund 80'000 in SBV-Firmen. Aufgrund der grossen und vitalen Betroffenheit der Baufirmen nimmt der SBV wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Bedeutung für das Bauhauptgewerbe

Beschaffungen der öffentlichen Hand sind für das Bauhauptgewerbe überaus wichtig. Im Tief- und Untertagbau werden die Aufträge grossmehrheitlich von der öffentlichen Hand vergeben. Die Betroffenheit unserer Betriebe durch das vorliegende Gesetz ist dementsprechend gross.

Der SBV nimmt zur Kenntnis, dass nach der gescheiterten Reform des BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) durch den Bund, es dieses Mal die Kantone mit einer Harmonisierung versuchen - und zwar mit einem Beschaffungserlass gekleidet in eine „Interkantonale Vereinbarung“ IKV. Die Kantone haben eine vollständig neue Rechtsgrundlage geschaffen, die für sämtliche Beschaffungen in Bund und Kantonen dienen soll.

Der SBV hat wiederholt (letztmals 2008) darauf hingewiesen, dass zwischen der Beschaffung baulicher Leistungen und den übrigen Beschaffungen eine erhebliche Differenz besteht, die es rechtfertigt, eine gesonderte Gesetzgebung zu erlassen (formal könnte beispielsweise ein Erlass in einen Allgemeinen Teil, einen Teil Beschaffung bauliche Leistungen und einen Teil weitere Beschaffungen gegliedert werden).

Antrag

Der SBV schlägt die Trennung von baulichen Dienstleistungen von den übrigen Dienstleistungen vor: formal entweder in zwei separaten Erlassen oder bei einem einzigen Erlass mehrere Teile, allenfalls vorangestellt mit einem Allgemeinen Teil.

1.2 Umsetzung

1.2.1 Die GATT / WTO-Bestimmungen (GPA) sowie das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union verlangen einen einheitlichen Beschaffungsraum „Schweiz“, d.h., Bund, Kantone und Gemeinden haben bei der öffentlichen Beschaffung die gleichen Rechtsgrundsätze anzuwenden. Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgte bis anhin auf Bundesstufe mittels des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1, BöB) und auf der Kantonsstufe mittels der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB). Die Kantone müssen den Inhalt des Konkordats ins kantonale Recht überführen. Dieses Verfahren ist überaus schwerfällig und birgt das Risiko, dass sich nicht alle Kantone dem Konkordat anschliessen. Daraus entsteht eine Markt- und Rechtszersplitterung, die vom Baumarkt Schweiz wegführt und es selbst für Fachleute schwierig macht, den Überblick zu wahren (siehe Bestimmungen betr. Übergang und Inkrafttreten, Art. 63 und 64 Entwurf).

Dieser Zustand und die drohende negative Entwicklung stehen nicht nur dem Ziel eines erleichterten und diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Beschaffungen entgegen, sondern stellen aus Sicht der überregional tätigen Firmen - gerade auch im Bausektor - eine erhebliche Belastung dar.

Der SBV unterstützt deshalb die Bemühungen der Kantone, zusammen mit dem Bund eine Verbesserung dieses zunehmend unhaltbaren Zustands zu erreichen und gleichzeitig die Anpassung an die neuen GPA-Bestimmungen vorzunehmen.

1.2.2 Die Kantone schlagen 2014 eine in „Gesetzesform“ gekleidete Vereinbarung vor. Die Vereinbarung ist so aufgebaut, dass sie je nach kantonalem Verfassungsrecht mit einem kantonalen Gesetzgebungsakt direkt ins kantonale Recht überführt werden kann. **Diese effiziente Lösung wird vom SBV unterstützt.** Wir fragen uns jedoch, ob die Kantone noch auf Verordnungsstufe Ausführungsbestimmungen formulieren wollen (siehe z. B. der Bund mit dem BöB und der VöB). Soll die Harmonisierung wirklich greifen, sind die Spielräume für Bund und Kantone zu begrenzen.

Unklar ist, was nach GATT / WTO tatsächlich auf der föderalen Stufe angepasst werden muss und was geschieht, wenn in einem Kanton die Übernahme der Vereinbarung IVöB verweigert wird. Greift der Bund ein? Welches Recht gilt nun? In diesem Punkt erachten wir die Vorlage als unklar und schlagen eine Ergänzung in Art. 64 des Entwurfes vor.

1.3 Vergaberechtliche Prinzipien

Wie der vor einiger Zeit von Martin Beyeler, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, erschienen Schrift entnommen werden kann (S. 5), basiert nahezu jede wettbewerbsrechtliche Regel auf den Prinzipien von Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Effektivität. Zusätzlich ist für uns der Grundsatz der Fairness von grosser Bedeutung.

Der SBV verlangt, dass die öffentliche Hand diese Grundsätze gebührend beachtet.

1.4 Inhaltliche Schwerpunkte

1.4.1 Keine Vergabe an den Billigsten

Beim Bau wird der Bauherrschaft kein fertiges Produkt geliefert, sondern es wird eine Dienstleistung, nämlich die Bauausführung, angeboten. Ausser in wenigen Fällen mit einfachen, standardisierten Leistungen kann somit der Preis, d.h. das billigste Angebot, **nie** das entscheidende Vergabekriterium sein. Der Zuschlag muss an denjenigen Anbieter erfolgen, dessen Angebot in Würdigung aller Umstände am besten die Erwartungen der Bauherrschaft erfüllt. Die Realität zeigt leider ein düsteres Bild: in der Regel geht der Zuschlag unabhängig von der Komplexität des Bauwerks an den billigsten Anbieter.

Der SBV fordert, dass eine bauwirtschaftliche Leistung nur dem „günstigsten“ (vorteilhaftesten) Anbieter vergeben wird. Der SBV befürwortet den Leistungs- und nicht den Preiswettbewerb.

1.4.2 Keine Nachfragemacht der Bauherrschaft

Vor allem im Infrastrukturbau gehen regelmässig Klagen beim SBV ein, die öffentlichen Bauherrschaften würden ihre Nachfragemacht ausnützen. Sie geben beispielsweise in Ausschreibungen werkvertragliche Bestimmungen vor oder zwingen solche auf, die bei funktionierendem Wettbewerb nicht durchgesetzt werden könnten. Die neu in Art. 24 Entwurf vorgesehenen Verhandlungen, welche der Bund durchgesetzt hat (siehe S. 29 Erläuterungen), öffnen Tür und Tor für Abgebotsrunden (und könnten zu Korruption verleiten), was vom SBV entschieden abgelehnt wird.

Der SBV fordert mit Nachdruck, dass bei Vergaben die Nachfragemacht der öffentlichen Hand nicht ausgenützt wird und keine Verhandlungen geführt werden dürfen.

1.4.3 Neue Lösungen: Dialog, Studienauftrag, PPP

Der Entwurf will neue Lösungen, wie den wettbewerbsrechtlichen Dialog (Art. 26 Entwurf), zulassen. Wir begrüssen diese Verfahrenslösungen für komplexe Aufträge und zur Beschaffung von innovativen Lösungen. Was uns fehlt, ist die Möglichkeit für Studienaufträge und eine Regelung zur Anwendung des in Europa recht erfolgreichen Private Public Partnership (PPP). Ohne klare Vorgaben setzt sich diese interessante und in vielen europäischen Ländern angewandte Lösung nicht durch.

1.4.4 Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbedingungen

Der Lohnanteil bei bauwirtschaftlichen Leistungen ist ein bedeutender Kostenfaktor. Aufgrund des scharfen Wettbewerbs besteht deshalb eine grosse Versuchung, bei den Lohnkosten zu sparen. Das Bauhauptgewerbe widersetzt sich diesen Gefahren mit dem allgemein verbindlich erklärten Landesmantelvertrag, dessen Vollzug jedoch ausschliesslich von den paritätischen Berufskommissionen überwacht wird. In Art. 13 Entwurf wird darauf Bezug genommen. Für den **SBV kommt deshalb nicht in Frage**, dass Bauherrschaften die Anbieter „zwingen“, den Vollzug durch eine dritte Kontrollstelle vornehmen zu lassen.

Der SBV setzt sich konsequent für „gleich lange Spiesse“ ein, das heisst: es gelten die Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen am Ort der Leistung. Liegt ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag wie der LMV vor, gelten die dort festgelegten Bedingungen integral wie in Art. 2 Entsendegesetz (SR 823.20) umschrieben. Dies bedingt, dass die Schweiz sich zu einem einheitlichen Markt entwickeln muss. Art. 13 Abs. 1 und 2 Entwurf vermögen diesbezüglich nicht zu befriedigen und lassen viel Interpretationsspielraum offen.

1.4.5 Einheitlicher Rechtsschutz

Der gegenwärtige Rechtsschutz in der Schweiz im öffentlichen Vergaberecht ist uneinheitlich und gibt regelmässig zu Diskussionen Anlass (beispielsweise, ob eine Beschwerde aufschiebende Wirkung hat oder nicht. Diese Frage wird in Bund und Kantonen unterschiedlich beantwortet). Der SBV begrüsst deshalb die Absicht einer einheitlichen nationalen Lösung. Einem Rekurs bzw. einer Beschwerde soll dabei gem. Art. 54 Entwurf keine aufschiebende Wirkung zukommen soll und in jedem Kanton soll jeweils einzig das kantonale Verwaltungsgericht zuständig sein.

1.4.6 Sprache am Ort der Leistung

Im Parlament wurden verschiedene Vorstösse zum Sprachenproblem eingereicht (so Vorstoss Cassis, Vorstoss de Bumann). Neben den internationalen Vorschriften wird gefordert, dass die Sprache am Ort der Leistung ausgeschrieben wird. In unserem föderalen Land ist die Respektierung der sprachlichen Vielfalt ein wichtiges Element der staatlichen Kohäsion.

Der SBV unterstützt den Vorstoss Ignazio Cassis, 14.3886, „Für eine sprachenfreundliche Vergabe auch von kleinen öffentlichen Aufträgen im Interesse unserer KMU“.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 1 Zweck

Gegen die erwähnten Grundsätze, wie wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung, Transparenz, Förderung des wirksamen Wettbewerbs haben wir nichts einzuwenden. Es fehlt uns der Grundsatz der fairen Vergabe.

Antrag

Zu Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. ...;
- b. die Transparenz und die Fairness des Beschaffungsverfahrens;
- c. ...

2.2 Zu Art. 2 Begriffe

Erstmals werden im Beschaffungswesen die Begriffe erläutert; dies ist zu begrüßen und bringt hoffentlich in der Praxis mehr Klarheit. Allerdings fehlen unseres Erachtens gewisse Begriffe, wie „intellektuelle Dienstleistungen“, „Studienauftrag“, „2-Couverts-Verfahren“.

Besonders wichtig erachten wir jedoch eine Umschreibung des Schlüsselbegriffs des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ bzw. „vorteilhaftesten“ Angebots (siehe Art. 41 Abs. 1 Entwurf). Die Unzufriedenheit der Anbietenden rührt im Wesentlichen von diesem unklaren Begriff her, der häufig soweit gebogen wird, dass letztlich das billigste Angebot den Zuschlag erhält, selbst wenn es sich um grosse und komplexe Aufträge handelt.

2.3 Zu Art. 4 Auftraggeber

In Abs. 4 wird festgehalten, dass eine Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführe, auch dem Beschaffungsrecht unterstehe. Dies ist richtig, muss aber noch klarer betont werden.

Widerholt versuchen staatliche Organe, eine Beschaffung mittels der Öffentlichkeit nahestehenden Betrieben durchzuführen, die aber dem privaten Recht unterstehen (und der Staat nur eine Mehrheitsbeteiligung aufweist) und sich - obwohl es sich letztlich um einen öffentlichen Auftrag handelt - nicht dem Beschaffungsrecht unterstehend fühlen. Dieser Tendenz ist ein Riegel zu schieben.

Der SBV fordert, dass der Gesetzgeber diese wichtige Präzisierung und Klarstellung im Gesetz unmissverständlich festlegt (betrifft auch Art. 8 Öffentlicher Auftrag).

2.4 Zu Art. 9 / 10 Auftragsarten und Schwellenwerte

a) In lit. a werden Bauaufträge und in Klammer Bauhaupt- und Baunebengewerbe genannt. In den Erläuterungen (S. 18) folgen Erklärungen zur Unterscheidung. Sie beziehen sich auf die verschiedenen Gesamtarbeitsverträge, welche in der Regel heute allgemeinverbindlich erklärt sind. Die Abgrenzung verschiedener, konkurrenzierender GAV erfolgt heute gemäss Praxis des Bundesgerichtes nach der Überlegung, wo der Betrieb das Schwergewicht seiner Tätigkeit hat (sog. „Gepräge“). Für das Vergaberecht können diese Kriterien nur beschränkt dienlich sein. Heute wird zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe unterschieden.

b) **Es fragt sich, ob nicht auf diese Unterscheidung zugunsten einer einheitlichen, klaren Lösung verzichtet werden sollte.** Im Zweifelsfalle müsste ja ohnehin vom tieferen Wert ausgegangen werden. Wichtig ist jedoch, dass die Vergabebehörden den ihnen zustehenden Spielraum voll ausnützen und nicht bei freihändigen Verfahren Ausschreibungen durchführen. In diesem Zusammenhang wurde verschiedentlich verlangt, dass den Kantonen innerhalb der staatsvertraglichen Grenzen ein Spielraum in der Festsetzung der Schwellenwerte zukommen soll.

2.5 Zu Art. 13 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

In Abs. 4 und 5 geben den Vergabebehörden umfangreiche Kompetenzen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Sie greifen damit in die Kompetenzen anderer Organe, wie Arbeitsmarktbehörden, Paritätische Kommissionen usw. ein. Grundsätzlich genügen die heutigen Bestimmungen in der IVöB und der VRöB. Viel wichtiger ist die konsequente Umsetzung im Alltag. Die Vergabebehörde trägt hier die alleinige, nicht delegierbare Verantwortung.

Antrag

Art. 13 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Beibehaltung der heutigen Regelung in der IVöB und Art. 7 VRöB.

2.6 Zu Art. 12 Verfahrensgrundsätze

Die Vertraulichkeit der von den Anbietern gelieferten Angaben ist ein zentrales Element einer ordnungsgemässen Vergabe. Im Fall der Offertöffnung werden jedoch die Daten bezüglich Preis publiziert. Dies ist im Hinblick auf die Durchsetzung des Grundsatzes der Transparenz richtig und wichtig. In diesem Sinn ist auch lit. d anzupassen.

Antrag

Art. 12 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

lit. a. bis c *(unverändert)*

lit. d. er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Vorbehalten bleiben die Veröffentlichung des Offertöffnungsprotokolls sowie die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.

2.7 Zu Art. 17 Verfahrensarten

Wie in Ziff. 2.4 erwähnt, darf es nicht vorkommen, dass Verfahrensarten gewechselt werden. Dies ist im Gesetz eindeutig festzuhalten.

2.8 Zu Art. 19 Selektives Verfahren

Heute wird bei diesem zweistufigen Verfahren nur noch vom „Selektiven Verfahren“ gesprochen. Früher wurde der bessere Ausdruck „Präqualifikation“ gebraucht. Wir schlagen vor, Art. 19 entsprechend zu ergänzen und in Klammern nach „Selektivem Verfahren (Präqualifikationsverfahren)“ anzubringen.

2.9 Zu Art. 23 Elektronische Auktionen

Das GATT / WTO Abkommen (GPA 2012) will elektronische Auktionen fördern und hat bereits in der Präambel darauf verwiesen. Es ist richtig, diese Beschaffungsvariante im Gesetz aufzuführen. In Abs. 1 wird diese Lösung nur zur Beschaffung von standardisierten Leistungen vorgesehen (es entscheidet alleine der Preis). Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch bauliche Dienstleistungen so beschafft werden. Dies lehnen wir für bauliche Dienstleistungen entschieden ab und schlagen folgende Formulierung vor:

Antrag

Art. 23 Elektronische Auktionen

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Abs.1: „Der Auftraggeber kann für die Beschaffung nicht baulicher Dienstleistungen und nur für standardisierter Güter im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. ...“.

Abs. 2 (unverändert)

2.10 Zu Art. 24 Verhandlungen

Der Schweizerische Baumeisterverband lehnt jegliche Form von Verhandlungen kategorisch ab.

Antrag

Art. 24 Verhandlungen

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 (streichen)

Abs. 2 bis 4 (unverändert)

2.11 Zu Art. 26 Dialog und weitere innovative Lösungen

Auf kantonaler Stufe fehlt bis anhin für die Vergabebehörden die Möglichkeit, mit den Anbietern einen Dialog zu führen. Der Bund gestattete diese Möglichkeit mit der Revision der Beschaffungsverordnung 2009. Mit dem Dialog – er ist in das selektive oder offene Verfahren eingebettet – kann der Auftraggeber mit den Anbietenden eine gemeinsame optimierte Lösung erarbeiten.

Der SBV unterstützt zusammen mit dem Fachverband Infra diese Lösung. Er ist überzeugt, dass so Innovationen und wirtschaftlich günstige Lösungen entstehen können. Dabei sind auch weitere neue Lösungsansätze aufzunehmen.

2.12 Zu Art. 28 Teilnahmebedingungen

a) In Abs. 1 Entwurf werden die allgemeinen Grundsätze - nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist erstaunlich und unüblich. Diese Lösung suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung kann weder aus praktischer noch aus legislatorischer Hinsicht überzeugen. Wir beantragen, den bisherigen Art. 11 IVöB zu übernehmen.

b) Abs. 2 gibt dem Auftraggeber die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen. Im Grundsatz können wir dieser Lösung zustimmen. Es muss jedoch präzisiert werden, dass unter „Aufnahme in ein Verzeichnis“ nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder von der öffentlichen Hand geführt wird oder es sich um ein Verzeichnis handelt, das von den Sozialpartnern gesamtarbeitsvertraglich getragen wird und von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre Beweisfunktion erfüllen können.

2.13 Zu Art. 29 Eignungskriterien

Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. In Abs. 3 wird eine allgemeine Formulierung vorgeschlagen, welche alle Situationen abbilden kann (Generalklausel). Abs. 4 ist somit nicht mehr nötig und kann gestrichen werden. Zudem hebt er einseitig eine Situation hervor, die in der (baulichen) Praxis eher selten ist.

Antrag

Art. 29 Eignungskriterien

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 bis 3 (unverändert)

Abs.4 (streichen)

2.14 Zu Art. 30 Verzeichnisse

a) Die vorgeschlagene Lösung befürworten wir im Grundsatz. Es handelt sich um die in § 22 VRöB genannten „Ständigen Listen“ (wir schlagen vor, in Klammer im Titel diesen Ausdruck noch einzufügen). Zudem fragen wir uns, ob der Begriff „Auftraggeber“ geschickt gewählt ist. Das Verzeichnis bzw. die „Ständige Liste“ führt der Staat (Bund oder Kanton) und nicht ein Amt; ebenfalls sollte eine solche Liste nicht von einer Gemeinde, Korporation oder dergleichen geführt werden. Falls ein Privater bzw. private Organisationen, wie Paritätische Berufskommissionen, Register führen wollen, benötigen sie eine Bewilligung des für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrags zuständigen Behörde (Bundesrat bzw. auf kantonaler Stufe des Regierungsrates).

b) Die vom **Kanton Thurgau** seit gut zehn Jahren geführte „**Ständige Liste**“ (siehe www.tg.ch – Verwaltung – Bau und Umwelt – Generalsekretariat) hat sich inzwischen etabliert und wird sowohl von der öffentlichen wie auch zunehmend von der privaten Bauherrschaft regelmässig konsultiert. Wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Liste ist, dass die gesuchstellenden Unternehmen aus dem Baugewerbe acht verschiedene Bestätigungen aus verschiedenen Bereichen (Steuern, Versicherung, GAV) einholen müssen, die der Kanton formal überprüft und am Schluss eine (anfechtbare) Aufnahmeverfügung erlässt, die regelmässig erneuert werden muss.

Antrag

Art. 30 Verzeichnisse (Ständige Listen und ähnliches)

Abs. 1 Der Bund bzw. der Kanton kann ein öffentliches Verzeichnis geeigneter Anbieter führen. Private Register, wie Berufsregister von Vertragsparteien von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die veröffentlicht werden, können von den für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörden auf Gesuch hin bewilligt werden.

Abs. 2 Der Bund bzw. der Kanton, der ein Verzeichnis führt, veröffentlicht zumindest auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen folgende Angaben:

a. ...

Abs. 3 und 4 (unverändert)

Abs. 5 Der Bund bzw. der Kanton informiert die aufgeführten Anbieter und die Öffentlichkeit, wenn das Verzeichnis nicht mehr weitergeführt wird.

2.15 Zu Art. 31 Zuschlagskriterien

a) Abs. 1 und 2: Der vorgeschlagenen Formulierung stimmen wir zu. Wir begrüßen, dass in Abs. 1 die Zuschlagskriterien nicht abschliessend aufgezählt wurden. Die Formulierung in Abs. 2 entspricht der vom Parlament im Zusammenhang mit der Parl. Initiative Lustenberger verabschiedeten Lösung. Die Beschränkung lediglich auf Lernende aus der Grundbildung halten wir nach wie vor für falsch, da viele Betriebe auch Praktikumsplätze für weiterführende Ausbildungen bis auf Hochschulstufe anbieten. Im weiteren heben wir hervor, dass die Lebenszykluskosten eine wesentlich grössere Bedeutung als bisher erhalten müssen.

b) Abs. 3 verlangt vom Auftraggeber, dass er die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen angibt. Sehr häufig, wird der Zuschlag demjenigen Anbieter erteilt, der das billigste Angebot einreicht. Seit Jahren bekämpft der SBV dieses falsch verstandene Wettbewerbsdenken: es ist ein verhängnisvoller Trugschluss, den billigsten Anbieter als den besten anzusehen. Der Preis muss im Verhältnis mit der Komplexität des zu erstellenden Bauwerkes (Beschaffungsgegenstände allgemein formuliert) stehen. Der SBV fordert deshalb zusammen mit anderen Verbänden in einem zusätzlichen Absatz 4 eine besondere Regelung.

Antrag

Art. 31 Zuschlagskriterien

Abs. 1: Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er berücksichtigt insbesondere Kriterien wie Preis einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

Abs. 4 (neu): Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei standardisierten nicht baulichen Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

2.16 Zu Art. 34 Lose und Teilleistungen

a) In Abs. 2 erhält die Vergabebehörde die Ermächtigung, den Beschaffungsgegenstand in Lose aufzuteilen. Diese Lösung begrüßen wir. Aus Gründen der Transparenz muss diese Aufteilung bereits bei der ersten Ausschreibung bekannt sein. In diesem Sinn ist Abs. 2 zu präzisieren.

b) Abs. 5: Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Auftraggeber Teilleistungen zuschlägt, sofern er dies in der Ausschreibung angekündigt hat. Diese Lösung kann zu Mehrpreisen führen; es muss in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden.

Antrag**Art. 34 Lose und Teilleistungen**

Abs. 2: Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehreren Anbieter vergeben. Die einzelnen Lose müssen im Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.

Abs. 1, 3 und 4 (unverändert)

Abs. 5: Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. Der Umfang und die Möglichkeit eines Mehrpreises der Teilleistung müssen in der Ausschreibung umschrieben sein.

2.17 Zu Art. 37 Inhalt der Ausschreibung

In lit. m wird die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots erwähnt. Es ist daran zu erinnern, dass im Parlament diverse Vorstösse zur Sprachenproblematik lanciert sind. Die Bestimmung m wird wohl noch angepasst werden müssen.

2.18 Zu Art. 39 Angebotsöffnung

a) Abs. 3: Öffnung der Angebote: Eingereichte Angebote sind innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist zu öffnen. Es gibt keine Begründung, dass mit der Öffnung noch tage- und wochenlang zugewartet wird. In diesem Sinn ist Absatz 3 zu ergänzen.

b) Der SBV verlangt zusätzlich, dass Bund und Kantone auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingehen und ihnen rasch das Ergebnis der Offertöffnung mitteilen. Die erneut in Art. 39 Abs. 3 Entwurf vorgeschlagene Lösung ist zwar GATT-Mindeststandard, kann aber nicht anders denn als unhöflicher Akt gegenüber den Anbietern angesehen werden. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung für die Vergabephase, dies heisst, dass bedeutende, teilweise existentielle Ressourcen blockiert werden. Ein Anbieter hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie seine Chancen stehen. Der SBV hat deshalb einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet, der einstimmig von den Delegierten gutgeheissen wurde. Im Kanton Zürich wurde sogar kürzlich ein ähnlich lautender Vorstoss im Kantonsrat eingereicht.

Antrag**Art. 39 Angebotsöffnung**

Abs. 1 und 2 (unverändert)

Abs. 3 Die eingereichten Angebote werden innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

2.19 Zu Art. 40 Prüfung und Bewertung der Angebote

a) Abs. 2 und 3: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die ausschreibende Stelle die eingegangenen Angebote so aufbereitet, dass sie vergleichbar werden. Dabei kommt es immer wieder vor, dass ungewöhnlich tiefe Angebote eingehen (beispielsweise, wenn zwischen dem Erst- und dem Zweitplatzierten mehr als 10% Preisdifferenz bestehen). Es besteht die Gefahr, dass ein (gemäss UWG untersagtes) Unterangebot vorliegt. Dementsprechend sind seitens der Vergabebehörde Abklärungen zu treffen. In diesem Sinn beantragen wir eine Änderung von Abs. 2 und Abs. 3.

b) Abs. 5: Aufwendige Aufträge (beispielsweise komplexe Bauwerke im Infrastrukturbereich, wie Tunnels, Brücken, Strassen) benötigen bereits viel Zeit für die Vorbereitung der Ausschreibung, dann aber auch für die Erstellung der Offerten und deren Auswertung. Falls nicht ein selektives Verfahren (Präqualifikationsverfahren) durchgeführt worden ist, haben alle Anbieter einen Anspruch darauf, dass ihre Eingaben sorgfältig behandelt werden. Auf der einen Seite wird dieser Anspruch relativiert, wenn die Beurteilung sehr lange dauern würde und sehr aufwändig ist. Bekanntlich sind die Anbieter jedoch während dieser ganzen Zeit auch gebunden sind (siehe unser Antrag zur Offertöffnung, Art. 39 Entwurf). Auf der anderen Seite kann dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu den Chancen stehen. Es muss deshalb der Vergabebehörde gestattet sein, im Ausnahmefall eine gewisse Triage vorzunehmen.

Antrag

Art. 40 Prüfung und Bewertung der Angebote

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Der Auftraggeber führt unter Beachtung einer genauen Festhaltung der vorgenommenen Schritte eine Bereinigung der Angebote durch, wenn dies:

- a. aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist oder
- b. ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist.

Der Auftraggeber kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen.

Abs. 3 (streichen).

Eventualiter, falls Abs. 2 nicht verändert wird: Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, holt der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ein, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen verstanden hat.

2.20 Zu Art. 41 Zuschlag

a) Abs. 1: Der Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ hat sich in der Schweiz eingebürgert, findet sich jedoch nicht in den GATT / WTO (GPA) Abkommen. Dort wird vom „vorteilhaftesten Angebot“ gesprochen. Es ist zu prüfen, ob nicht dieser GATT-Begriff, der einen etwas anderen Sinn hat, übernommen werden soll.

b) Abs. 2: Die Preisgewichtung wird in Art. 31 Entwurf erwähnt. Wie haben diesbezüglich mit einem neuen abs. 4 auch einen Vorschlag eingebracht. Abs. 2 erübrigt sich somit in Art. 41.

Antrag

Art. 41 Zuschlag

Abs. 1: Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Abs. 2 (*streichen*)

2.21 Zu Art. 42 Vertragsschluss

Der vorgeschlagenen Lösung stimmen wir zu. Sie basiert im Wesentlichen auf der Überlegung gem. Art. 54 Entwurf, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Konsequenterweise führt eine allfällige Gutheissung einer Vergabebeschwerde dazu, obwohl der Werkvertrag bereits rechtmässig geschlossen wurde, dass der obsiegende Rekurrent nicht entgangenen Gewinn geltend machen kann, sondern einzig den aufgelaufenen Aufwand.

2.22 Zu Art. 43 Abbruch

Wiederholt wurden in den letzten Jahren Verfahren abgebrochen, ohne dass die Offerierenden in irgendeine Aufwandschädigung erhielten (die Erstellung einer Offerte kann Hunderttausende von Franken kosten!). Derartig unfaire Lösungen können nicht weiter akzeptiert. Der SBV lehnt deshalb die generelle Bestimmung gem. Abs. 2, wonach die Anbieter bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens keinen Anspruch auf Entschädigung haben, entschieden ab. **Der SBV fordert, dass insbesondere die Kosten für die Erstellung der Offerte vergütet werden.**

Antrag

Art. 43 Abbruch

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Im Falle eines Abbruchs nach Abs. 1 lit. b, d und e dieses Artikels haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren (insbesondere für die Erarbeitung der Offerte).

2.23 Zu Art. 46 Fristen

Wie bereits oben zu Art. 39 Entwurf festgehalten, können anbietende Firmen durch ihre Offerte stark in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt werden, da sie für die Dauer des Vergabeverfahrens Ressourcen frei halten müssen. Sie sind deshalb interessiert, dass nach Eingabe die Offerten rasch behandelt werden und das Ergebnis zügig mitgeteilt wird. Wir beantragen deshalb, die Angebote innert sieben Arbeitstagen nach deren Eingang zu öffnen.

Antrag

Art. 46 Fristen

Abs. 1 – 4 unverändert

Abs. 5 (neu) Die Öffnung der Angebote erfolgt innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist.

2.24 Zu Art. 52 Beschwerde und Art. 53 Beschwerdeobjekt

a) Auf Druck des Bundes sollen Vergabeverfügungen erst ab 150'000 Franken Auftragssumme angefochten werden können. Diese Lösung ist weder rechtsstaatlich, noch hat die ziffermässige Grenze eine objektive Grundlage. Diese Grenze ist deshalb aufzuheben. Jeder Vergabeentscheid muss mit Rekurs angefochten werden können. Anzupassen sind deshalb Art. 52 Abs. 1 sowie Art. 53 Abs. 4 (streichen).

b) Abs. 3: Sowohl die Wettbewerbskommission als auch das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen sollen Beschwerde berechtigt werden. Wir lehnen eine solche Lösung ab, da sie zu einer (noch stärkeren) „Verpolitisierung“ des Vergaberechts führt.

Antrag

Art. 52 Beschwerde

Abs. 1. Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ____ (streichen von „bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken“) die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

Abs. 2 und 4 (unverändert)

Abs. 3 (*streichen*). Eventualiter ist die Variante 1 zu streichen (Beschwerdemöglichkeit der WEKO) zugunsten der Variante 2 (Beschwerdemöglichkeit des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen).

Art. 53 Beschwerdeobjekt

Abs. 1 bis 3 (*unverändert*)

Abs. 4 (*streichen*).

2.25 Zu Art. 54 Aufschiebende Wirkung

Wie bis anhin auf kantonaler Stufe (im Gegensatz zum Bund) soll die Vergabebeschwerde keine aufschiebende Wirkung haben. Der Beschwerdeführer kann neben seiner Beschwerde ein Gesuch bei der zuständigen Gerichtsinstanz einreichen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Das Gericht (in jedem Kanton das kantonale Verwaltungsgericht) entscheidet summarisch über das Gesuch. Dieses Vorgehen begrüssen wir.

2.26 Anhang Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind auf allen Stufen gemäss den staatsvertraglichen Vorgaben maximal auszuschöpfen. Ebenso sind die Vergabebehörden gehalten, ihren Spielraum voll auszunützen und nicht freiwillig ein „höherstufiges Verfahren“ anzuwenden. Bezüglich der Schwellenwerte im Baugewerbe haben wir uns bereits geäussert und sind der Auffassung, dass zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe nicht unterschiedliche Schwellenwerte gelten sollen.

Der SBV fordert zudem, dass die Schwellenwerte bei Bauvergaben auf 0,5 Mio. Franken (freihändiges Verfahren) und auf 1 Mio. Franken (Einladungsverfahren) angehoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ergänzende Fragen gibt Ihnen der Rechtsunterzeichnende (Tel. 044 258 82 80) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann, Direktor



Fürsprecher Heinrich Bütikofer, Vizedirektor

Kopie

- bauenschweiz
- Schweiz. Gewerbeverband
- economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Parlamentariergruppe SBV
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz BPUK
- Kantone
- Zentralvorstand, Sektionen und Fachgruppen des Schweizerischen Baumeisterverbands

Interkantoniales Organ für das
öffentliche Beschaffungswesen INÖB
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Zürich, 15. Dezember 2014

Revision IVöB. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin, sehr geehrte Damen und Herren

Das INÖB hat mit Mail vom 19. September 2014 die Revision der IVöB in die Vernehmlassung geschickt. Wir machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und nehmen in der Folge in dieser für uns ausserordentlich wichtigen Vorlage gerne Stellung.

Der **Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)** ist der gesamt-schweizerische Berufsverband für Firmen, die in den Bereichen Stark- und Schwachstrominstallationen, Telekommunikation, IT- und Sicherheitsinstallationen, Anlagenbau und Gebäudetechnik tätig sind

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen. Dem Zentralverband gehören 19 Sektionen an. Das Verbandsspektrum reicht vom Einmann-Betrieb bis zum Grossunternehmen mit rund 4200 Mitarbeitern. Der VSEI wahrt und fördert die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Elektro- und Telekommunikation - Installationsbranche. Er engagiert sich aktiv in allen Branchenbelangen wie Berufsbildung, Sozialpartnerschaft, Interessensvertretung und erbringt eine Vielzahl von Dienstleistungen.

I. Ja zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts

Ganz grundsätzlich begrüsst der VSEI, dass mit der Vorlage die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen harmonisiert werden sollen. Das geltende Beschaffungsrecht in der Schweiz ist kompliziert und zersplittert. Regional und überregional tätige Betriebe müssen einen unnötigen administrativen Aufwand betreiben, um die unterschiedlichen Regeln zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Für Beschaffungen auf Bundesebene gilt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) mit der dazugehörenden Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Auf kantonaler Ebene verfügt jeder Kanton über eine eigene Vergabegesetzgebung. Die Kantone haben unter sich in gewissen zentralen Punkten im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einheitliche Regelungen vereinbart. In nicht wenigen Gemeinden bestehen darüber hinaus kommunale Submissionserlasse. Für alle Bereiche gilt, dass die übergeordneten Vorgaben des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) einzuhalten sind.

Der VSEI strebt eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen und unter den Vergaberegeln auf allen drei föderalen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) an. Die vorliegende Revision der IVöB muss deshalb auch die Basis für die Revisionsvorlage der Bundesgesetzgebung BöB/VöB darstellen. Nur so kann eine einheitlichere Vergabe- und Rechtspraxis für die Vergabebehörden und Gerichte erzielt werden, was für die

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Auftragnehmer massgebende Vereinfachungen, mehr Transparenz und höherer Rechtssicherheit zur Folge hätte.

Die Revisionsvorlage ist klarer und übersichtlicher als die geltende -Gesetzgebung. Es ist positiv zu werten, dass die Struktur der Revisionsvorlage nun weitestgehend der Abfolge einer öffentlichen Vergabe entspricht. Die Qualität des Entwurfs in gesetzestechnischer Hinsicht ist hoch; wir anerkennen die wertvolle Arbeit der vorbereitenden Arbeitsgruppe Bund-Kantone. Allerdings besteht bei verschiedenen Bestimmungen deutlicher Korrekturbedarf. Gewisse Aspekte könnten nicht zuletzt bei den Kantonen auf Widerstände stossen könnte, zumal einem Kanton nur die Wahl zwischen einem Beitritt zur revidierten IVöB oder deren Ablehnung bleibt. Voraussetzung der IVöB-Revision ist aus Sicht der Bauwirtschaft, dass die Errungenschaften einer revidierten IVöB auch in die Revisionsvorlage des BöB einfließen. In diesem Fall reduziert die Harmonisierung die heutige Regelungsvielfalt deutlich. Da die Idee eines bundesrechtlichen Rahmengesetzes aus Gründen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen vor einigen Jahren ausgeschlossen worden ist, bleibt einzig der Weg über ein Bundesgesetz, welches sich an die IVöB anlehnt und deren Bestimmungen übernimmt. Die Konkretisierung obläge dem Bund, welcher allerdings nicht zu einem solchen Vorgehen gezwungen werden kann. Dennoch wäre dies eine nötige Voraussetzung zur Annahme einer revidierten IVöB.

II. Kernanliegen des VSEI

1. Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte

Auf allen Stufen werden die Schwellenwerte gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft. Da die Kantone heute im Nicht-Staatsvertragsbereich tiefere Schwellenwerte ansetzen können (Art. 12^{bis} Abs. 3 IVöB), unterscheiden sich die entsprechenden Schwellenwerte unter den Kantonen zum Teil erheblich. Aber auch die Schwellenwerte zwischen Bund und Kantonen (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) sind unterschiedlich. Diese allein föderalistisch begründeten Unterschiede machen weder volkswirtschaftlich noch verfahrenstechnisch einen Sinn. Vielmehr sind sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit.

2. Beschränkung der Anzahl Offerten

Die Vergabebehörden wenden das freihändige Verfahren innerhalb des ihnen vom Gesetzgeber festgelegten Spielraums in Ausübung pflichtgemässen Ermessens konsequent an und verzichten auf ein höherstufiges Verfahren. Beim Einladungsverfahren werden höchstens drei Offerten eingeholt, im freihändigen Verfahren eine. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es unsinnig, im freihändigen Verfahren eine grosse Zahl von Angeboten einzuholen und diese einer komplexen Bewertung zu unterziehen. Im freihändigen Verfahren soll rasch entschieden und sollen die Kosten für alle Beteiligten tief gehalten werden; um diesen Zweck zu erfüllen, sind Verhandlungen mit dem Anbieter im Rahmen des freihändigen Verfahrens zuzulassen.

3. Leistungs- statt Preiswettbewerb

Wenn auch nach der geltenden Rechtslage die Berücksichtigung anderer Kriterien als des Preises theoretisch unbestritten ist und dieser Grundsatz praktisch in allen geltenden Gesetzen verankert wurde, ist die Realität oft diejenige, dass einzig der Preis entscheidet. Das ist durch geeignete Massnahmen zu korrigieren. Keinesfalls sollen Bestimmungen erlassen werden, welche die Behörden – ohne Rücksicht auf ökonomische Gegebenheiten – zu einem weiteren Preisdruck nutzen können. Eine besondere Stellung beanspruchen intellektuelle Dienstleistungen, namentlich sind dies die Leistungen der Architekten und Ingenieure. Darunter fallen aber auch weitere Leistungen, welche bei der Erstellung komplexer Bauwerke anfallen, und sehr anspruchsvolle Bauleistungen, die im Rahmen der Erstellung von hochkomplexen Bauwerken angeboten werden müssen. Die Qualität solcher Leistungen hat eine grosse Hebelwirkung auf den Erfolg und die Gesamtkosten des Gesamtprojektes; der Preis ist nachrangig.

4. Keine Abgebotsrunden

Während heute Abgebotsrunden im kantonalen Recht generell untersagt sind, lässt das Bundesrecht solche unter gewissen Voraussetzungen zu. Während Verhandlungen über die Leistung durchaus ihre Berechtigung haben (können), handelt es sich bei Abgebotsrunden um eine nicht-transparente, unfaire Vorgehensweise,

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

welche fälschlicherweise einzig den Preis der angebotenen Leistung ins Zentrum stellt und die qualitativen Aspekte gänzlich ausklammert. Derartige Preisabgebotsrunden sollen unzulässig sein.

5. Wettbewerb, Dialog und Studienauftrag

Die Regeln des Bundes für Projekt- und Gesamtleistungswettbewerbe sollen gesamtschweizerisch übernommen werden. Der Dialog ist auf Gesetzesstufe zu verankern und detaillierter zu regeln, wobei wenn immer möglich auf entsprechende Regelwerke der Fachverbände abzustellen ist. Analoges gilt für den Studienauftrag. Die Instrumente des Wettbewerbs und des Dialogs sind vor allem für die Vergabe von komplexen oder intellektuellen Dienstleistungen, vorab somit für Planer- und Totalunternehmerleistungen, von zentraler Bedeutung und sind entsprechend in ihrer Anwendung zu fördern.

6. Einheitlicher Rechtsschutz

Der Rechtsschutz soll gesamtschweizerisch harmonisiert werden, indem namentlich generell ein Rechtsschutz im Einladungsverfahren gewährt wird, gleiche Rechtsmittelfristen (und deren Berechnung) gelten und die Regeln für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung nach dem heutigen Modell von Art. 17 IVöB definiert werden. Der Rechtsschutz dient präventiv und als Korrektiv gegen unrechtmässige Ausschreibungsverfahren. Er ist deshalb für das ganze Vergabesystem von zentraler Bedeutung.

III. Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs IVöB

Art. 2 Begriffe

Wir begrüssen die konzise Definition der Begriffe. Die Definitionen sind mit weiteren Begriffen zu ergänzen. Die Besonderheiten der Dienstleistung im Bereich des Architektur- und Ingenieurwesens („intellektuelle Dienstleistungen“) etwa verlangen spezifische Beschaffungsformen, nämlich die Beschaffungsformen Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe, Studienaufträge und Leistungsunterlagen.

Art. 4 Auftraggeber

In Abs. 4 wird festgehalten, dass eine Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführt, auch dem Beschaffungsrecht untersteht. Dies ist richtig und ist noch deutlicher zu formulieren.

Art. 5 Anwendbares Recht

Der Begriff „Rechtsgebiet“ in Abs. 4 ist missverständlich. Rechtsgebiet wird meistens im Sinne von Rechtsbereich angewendet (Aufenthaltsrecht, Baurecht, usw.) und nicht im geographischen Sinn. Die französische Version¹ ist in Einklang mit der deutschen zu bringen.

Art. 9 Auftragsarten

Die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist aufzugeben, da die Begriffe uneinheitlich verwendet werden und die Unterscheidung immer wieder zu Konflikten Anlass gibt (vgl. auch unseren Antrag zu Anhang 2 Schwellenwerte).

Antrag Anpassung Abs. 1 lit. a) und c)

a) Bauaufträge (~~Bauhaupt- und Baunebengewerbe~~)

c) Dienstleistungsaufträge; die intellektuellen Dienstleistungsaufträge werden mit spezifischen Beschaffungsformen vergeben.

Art. 10 Schwellenwerte

¹ « Un marché dont l'exécution n'a pas lieu dans la circonscription juridique du siège de l'adjudicateur est soumis soit aux lois en vigueur au siège de l'adjudicateur, soit aux lois en vigueur dans le lieu où l'essentiel des prestations est réalisé. »

Wie die Schwellenwerte bei mehreren Aufträgen in Abs. 3 berechnet werden, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen klar hervor und ist missverständlich. Erforderlich ist eine präzise Umschreibung.

Art. 12 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wahrt der Auftraggeber den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Diese Bestimmung ist wichtig und richtig, ist aber hinsichtlich Offertöffnung zu präzisieren. Dies darf die Transparenz des Vergabeverfahrens (lit. a) nicht gefährden.

Antrag Anpassung *lit. d* und zusätzlicher *lit. e (neu)*

d) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Vorbehalten bleiben die Veröffentlichung des Offertöffnungsprotokolls, sowie die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.

e) er sichert eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung beziehungsweise Bewertung zu.

Art. 13 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Der heutige Art. 11 IVöB genügt vollends. Art. 13 Abs. 4 und 5 E-IVöB erteilt den Vergabebehörden zu umfassende Kompetenzen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Sie greifen damit in die Kompetenzen anderer Organe, wie Arbeitsmarktbehörden, paritätische Kommissionen usw. ein.

Antrag

Beibehaltung der bisherigen Regelung der heute geltenden IVöB.

Art. 14 Ausstand

Die Bestimmung regelt nachvollziehbar die Voraussetzungen an den Ausstand (davon zu unterscheiden ist der Ausschluss, Art. 44). Die Anbieter haben einen Anspruch darauf, dass ihre Angebote durch eine unabhängige Instanz beurteilt werden. Der Ausstand von Mitgliedern des Preisgerichts muss nicht gesetzlich geregelt werden. Bei den Wettbewerben muss die Ausstandspflicht beim Teilnehmer liegen, weil die Zusammensetzung des Preisgerichts Teil des Wettbewerbsprogrammes ist und somit ein Entscheidungsfaktor für die Teilnahme oder den Verzicht bildet.

Antrag Anpassung *Abs. 1* und zusätzlicher *Abs. 4 (neu)*

¹ Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers ~~oder des Preisgerichts~~ keine Personen mitwirken, die ...

⁴ Bewerber für einen Planungs- und Gesamleistungswettbewerb (Art. 22) oder Studienauftrag verzichten bei Vorliegen von Ausstandsgründen auf eine Teilnahme.

Art. 17 Verfahrensarten

Richtig ist, dass die Zahl zulässiger Vergabeverfahren fest vorgegeben ist und keine Mischformen erlaubt sind. Wir fordern, dass das Verfahren gesetzlich eindeutig vorgegeben wird und den Vergabestellen keine Wahlfreiheit zusteht, ein höherrangiges Verfahren zu wählen.

Die staatsvertraglichen Schwellenwerte sind maximal auszuschöpfen.

Antrag neue Formulierung *Abs. 1* und *2*

¹ Aufträge können nach Wahl des Auftraggebers entweder werden nach Massgabe dieser Vereinbarung im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² ~~Nach Massgabe dieser Vereinbarung sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Das selektive Verfahren kann nach Wahl des Auftraggebers anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden.~~

Art. 19 Selektives Verfahren

Antrag Abs. 1 (neu) (Abs. 1 wird neu zu Abs. 2 etc.) und Streichung Abs. 4

¹ Zweck des selektiven Verfahrens ist die Beschränkung der Anzahl Anbieter. Diese Anzahl der selektierten Anbieter muss einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.

⁴ ~~Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.~~

Art. 20 Einladungsverfahren

Beim Einladungsverfahren reichen drei Angebote, auch damit wird Wettbewerb garantiert.

Antrag Anpassung Abs. 3

Es werden ~~wenn möglich mindestens~~ höchstens drei Angebote eingeholt. Keine Beschränkungen gelten bei Planungs- und Gesamleistungswettbewerben.

Art. 21 Freihändiges Verfahren

Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten beim freihändigen Verfahren erschwert die Abgrenzung dieser Verfahrensform zum Einladungsverfahren. Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten ist deshalb zu streichen.

Antrag Anpassung Abs. 1

... Der Auftraggeber ist berechtigt, ~~Vergleichsofferten einzuholen und~~ Verhandlungen durchzuführen.

Art. 22 Planungs- und Gesamleistungswettbewerb

Der Gesetzestext hält fest, dass der Auftraggeber auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen kann. Dies sollte in aller Regel der Fall sein. Im Gesetzestext ist dies klarzustellen. Mindestens in den Erläuterungen sind die Bestimmungen von Fachverbänden explizit zur Anwendung zu empfehlen. Ausserdem soll der Studienauftrag Eingang in die Gesetzgebung finden.

Antrag Ergänzung Abs. 2

Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Der Auftraggeber wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an, nämlich die Ordnungen SIA 142/143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.

Art. 23 Elektronische Auktionen

Es ist sicherzustellen, dass elektronische Auktionen nur bei standardisierten Gütern zur Anwendung gelangen.

Antrag Anpassung Abs. 1

Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter ~~Leistungen~~ Güter im Rahmen eines Verfahrens ...

Art. 24 Verhandlungen

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Bis heute haben die Kantone in Übereinstimmung mit der Bauwirtschaft Verhandlungen, welche bald auf reine Abgebotsrunden hinauslaufen, entschieden abgelehnt. Wir stellen uns entschieden gegen reine Preisverhandlungen, welche letztendlich in einen Preiswettbewerb seitens der Bauunternehmer führen ohne die Qualität und das technische Wissen in den Vordergrund zu bringen. Derartige Preisabgebotsrunden sollen unzulässig bleiben. Der neue Art. 24 E-IVöB genügt diesen Anforderungen nicht.

Antrag

Der Art. 24 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 26 Dialog

Dass der Dialog in einem eigenen Artikel geregelt wird, ist grundsätzlich positiv. Zu präzisieren ist, was *innovative* Leistung genau bedeutet; es ist eher von *intellektueller* Leistung zu sprechen. Bei der Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nicht die Frage, ob eine solche erfolgt, sondern in welchem Umfang.

Antrag Anpassung Abs. 2

b) ~~es und~~ wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden; und

Art. 27 Rahmenverträge

Das Instrument der Rahmenverträge wird begrüsst und ist zu fördern. Es macht dort Sinn, wo eine Vielzahl von (in der Regel kleineren) Einzelaufträge zu vergeben sind und die Vergabebehörde im Interesse aller Beteiligten eine effiziente Abwicklung wünscht. Rahmenverträge müssen aber der Effizienz dienen und dürfen keine unnötigen Zusatzaufwendungen mit sich bringen. Werden Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen (Abs. 4), hat die Verteilung der Einzelaufträge auf einfache und pragmatische Weise zu erfolgen. Umfangreiche Verfahren für „Mini-Tenders“ mit erneuer Eignungsprüfung und geforderten Qualitätsnachweisen (z.B. Auftragsanalyse) sind systemfremd und abzulehnen.

Antrag Anpassung Abs. 4

b) der Auftraggeber setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der summarischen Angebote für jeden Einzelvertrag;

Art. 28 Teilnahmebedingungen

Im Entwurf werden in Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze – nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist ungewöhnlich und sie suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung vermag weder in praktischer noch legislatorischer Hinsicht zu überzeugen. Abs. 2 gibt dem Auftraggeber die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis zu verlangen. Dieser Lösung stimmen wir zu; die Kantone müssen Listen qualifizierter Anbieter oder ein analoges System umsetzen können. Es muss jedoch präzisiert werden, dass unter „Aufnahme in ein Verzeichnis“ nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder von der öffentlichen Hand geführt wird oder es sich um ein Verzeichnis handelt, das von den Sozialpartnern gesamtarbeitsvertraglich getragen wird und von der für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre Beweisfunktion erfüllen können.

Art. 29 Eignungskriterien

Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. Positiv zu werten ist die Bestimmung in Abs. 4, wonach nicht zur Bedingung gemacht werden darf, dass das anbietende Unternehmen bereits schon Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat. Zusätzlich ist festzuhalten, dass auch nicht zur Bedingung

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

gemacht werden kann, dass die anbietende Firma mind. 50% selber ausführen muss. Was unter finanziellen Eignungskriterien genau zu verstehen ist, ist unklar. In jüngster Zeit wurden dazu in Ausschreibungen Formulierungen wie „angemessenes Verhältnis von Auftragssumme pro Jahr zu durchschnittlichem Jahresumsatz“ oder „Jahresumsatz ist mehr als doppelt so gross wie der Jahresumsatz des Auftraggebers“ gefunden. Solche Zahlen, welche zudem nur mit einem Blick auf die Vergangenheit möglich sind, sind nicht geeignet, eine finanzielle Eignung zu dokumentieren. Zudem wird der Marktzugang von Jungunternehmern oder kleineren Unternehmungen damit erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Damit liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und der Wirtschaftsfreiheit vor.

Antrag Anpassung Abs. 2 und Abs. 4

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist genau zu definieren oder aber als Kriterium zu streichen.

⁴ Der Auftraggeber darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat oder dass er einen Minimalanteil selbst ausführen muss.

Art. 31 Zuschlagskriterien

Auch im Bereich der Zuschlagskriterien ist die „Erfahrung“ aufzunehmen (analog den Eignungskriterien). Die Erfahrungen, die mit einem Anbieter in einem ähnlichen Projekt gemacht wurden, stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer Leistung dar. Bemerkung zu Abs. 2: Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung wurde von den eidgenössischen Räten kürzlich so beschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Grundsätzlich gilt es gegenüber vergabefremden Kriterien grosse Zurückhaltung zu üben. Vorbehalten bleiben soll mit Blick auf umweltrelevante Kriterien (Nachhaltigkeit) der Einbezug von Transport- und Anfahrtswegen. Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei Bauvorhaben dürfte die Preisgewichtung in aller Regel bei maximal 50 % (für nicht komplexe Vorhaben) liegen. Bei standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

Antrag Anpassung Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 4 und 5 (neu)

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er ~~kann~~ berücksichtigt neben dem Preis der Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Preis einer Leistung, Qualität, ... Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.

⁴ Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

⁵ Der Arbeitsweg muss auch ein Zuschlagskriterium sein. In Anbetracht der CO2-Problematik kann es nicht sein, das dieses Öko-Kriterium nicht aufgenommen wird.

Art. 34 Lose und Teilleistungen

Antrag Ergänzung Abs. 2 und 5

² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. Die einzelnen Lose müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.

⁵ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. Der Umfang und die Möglichkeit eines Mehrpreises der Teilleistung müssen klar definiert sein.

Art. 38 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Antrag Anpassung lit. d (vgl. oben Art. 31)

die Zuschlagskriterien ~~sowie~~ sowie und soweit es zutrifft deren Gewichtung;

Art. 39 Angebotsöffnung

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Die Unternehmen müssen sofort über ihre Chancen auf einen Zuschlag Bescheid wissen, um sich allenfalls anderweitig an Ausschreibungen zu beteiligen. Es gibt keine plausiblen Gründe, welche dafür sprechen, mit der Öffnung der Angebote tage- oder gar wochenlang zuzuwarten. Die Bauwirtschaft fordert ausserdem, dass Bund und Kantone auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingehen und ihnen rasch das Ergebnis der Offertöffnung mitteilen. Die erneut in Art. 39 Abs. 3 E-IVöB vorgeschlagene Lösung ist zwar GATT-Mindeststandard, kann aber nicht anders denn als unhöflicher Akt gegenüber den Anbietern angesehen werden. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung für die Vergabephase. Dies heisst, dass bedeutende, teilweise existentielle Ressourcen blockiert werden. Ein Anbieter hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie seine Chancen stehen.

Antrag Anpassung Abs. 3 und zusätzlicher Abs. 4 (neu)

³ Die eingereichten Angebote werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

⁴ Zur Durchführung von Zwei-Couvert-Verfahren kann vorgesehen werden, dass im Rahmen der Öffnung der Angebote nur die qualitativen Angebote geöffnet werden.

Art. 40 Prüfung und Bewertung der Angebote

Als zusätzliche Voraussetzung für eine Bereinigung der Angebote (Abs. 2) muss gelten, dass ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint. Entsprechend ist Art. 40 Abs. 3 zu streichen. Wird Art. 40 Abs. 2 nicht gemäss unserem Vorschlag ergänzt, beantragen wir *eventualiter*, den Abs. 3 verbindlich auszugestalten. Abs. 5 ist ebenfalls zu streichen: Bei komplexen Beschaffungsvorhaben mit einer Vielzahl technischer Spezifikationen und Zuschlagskriterien bedeutet die Prüfung der Offerten zwar einen erheblichen Aufwand. Dies rechtfertigt es aber nicht, nur (unter den genannten Voraussetzungen) die drei bestrangierten Angebote einer weiteren Prüfung zu unterziehen und die anderen auszulassen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung sind alle Anbieter zugelassen, ein Angebot einzureichen, welches entsprechend geprüft werden muss. Dies liegt gerade in der Natur einer öffentlichen Ausschreibung. Andernfalls ist von der Vergabestelle ein selektives Verfahren zu wählen. Die Anbieter müssen ein Anrecht haben, dass ihr Angebot auch tatsächlich geprüft und bewertet wird.

Antrag Anpassung Abs. 2, Streichung Abs. 3 und 5, zusätzlicher Abs. 6 (neu)

² Der Auftraggeber ~~kann führt~~ eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist, ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist...

³ streichen. Eventualiter (falls Abs. 2 nicht nach unserem Vorschlag ergänzt wird): Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, ~~kann-holt~~ der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ~~einholen~~, ob er

...
⁵ streichen.

⁶ Bei intellektuellen Dienstleistungen kann der Auftraggeber die Zwei-Couvert-Methode anwenden.

Art. 41 Zuschlag

Es ist ein anderer Begriff für das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu wählen. Vielmehr soll es um das vorteilhafteste Angebot gehen (bestes Verhältnis bezüglich Preis *und* Qualität). Es handelt sich auch um eine unpräzise Wiedergabe des Ausdrucks „most advantageous“ aus dem GATT/WTO-Übereinkommen. Bestimmend sind die GATT/WTO-Übersetzungen. Abs. 2 ist gemäss unserem Antrag zu Art. 31 Abs. 4 zu streichen, da dies dort zu regeln ist.

Antrag Anpassung Abs. 1 und Streichung Abs. 2

¹ Das wirtschaftlich günstigste vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

² streichen (neu in Art. 31 Abs. 4).

Art. 43 Abbruch

Wenn der Abbruch des Vergabeverfahrens im Risikobereich des Auftraggebers liegt, muss wie im allgemeinen Vertragsrecht eine Entschädigung (negatives Interesse) an die Anbieter erfolgen.

Antrag Anpassung Abs. 2

Im Falle eines Abbruchs nach Absatz 1 lit. b, d und e haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren.

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

Es muss definiert werden, ab welcher Abweichung ein Angebot als aussergewöhnlich niedrig gilt.

Antrag Anpassung Buchstaben o

o) falls sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichen das über 10% tiefer liegt als das Zweitplatzierte Angebot, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bieten.

Art. 45 Sanktionen

4 Der Auftraggeber und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine ~~nicht~~ öffentliche Liste mit den sanktionierten Anbietern und sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber Aufschluss darüber erlangen kann, ob ein Anbieter in der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer eine Sanktion verfügt wurde. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag gelöscht.

Art. 46 Fristen

Antrag zusätzlicher Abs. 5 (neu)

Die Öffnung der Angebote erfolgt innert 10 Tagen ab Eingabetermin.

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Frist bereits ab dem Zeitpunkt des Zuschlags laufen zu lassen, ist nicht sachgerecht. Vielmehr soll die Schlussabrechnung massgebend sein. Eine parlamentarische Untersuchungskommission etwa muss die Möglichkeit haben, Einsicht in allen für eine allfällige Ermittlung relevanten Akten zu haben.

Antrag Anpassung Abs. 1

Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeber alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ab ~~Zuschlag~~ nach der Schlussabrechnung auf.

Art. 51 Eröffnung von Verfügungen

Der Zuschlag ist gemäss Abs. 2 summarisch zu begründen. Der blosser Hinweis, wonach der Zuschlag dem „wirtschaftlich günstigsten“ (bzw. gemäss unserem Antrag „vorteilhaftesten“) Angebot erteilt wurde, genügt keinesfalls. Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Art. 52 Beschwerde

Eine derartige Einschränkung des Beschwerderechts ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Die Prozessvoraussetzung des Auftragswerts ist zu streichen. Eine Behördenbeschwerde des INÖB bzw. der Weko lehnen wir ab; *eventualiter* ist Variante I (Behördenbeschwerde Weko) zu streichen und Variante II (Behördenbeschwerde INÖB) der Vorzug zu geben. Ein Beschwerderecht der Weko an dieser Stelle ist unangebracht.

Antrag Anpassung Abs. 1 und Streichung Abs. 3

¹ Gegen die Verfügung der Auftraggeber ist ~~bei einem Auftragswert ab des Mindestbetrags von 150'000.—~~

~~Franken~~ die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ...zulässig.

³ streichen; *eventualiter* Variante II (Behördenbeschwerde INÖB).

Art. 53 Beschwerdeobjekte

Antrag Streichung Abs. 4 (vgl. unseren Antrag zu Art. 52 Abs. 1).

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer kann neben seiner Beschwerde ein Gesuch bei der zuständigen Gerichtsinstanz einreichen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Wir begrüssen dieses Vorgehen.

Art. 56 Beschwerdefrist und Beschwerdegründe

Die Beschwerdefrist soll auf 30 Tage angehoben werden. Dies auch im Sinne einer Harmonisierung mit anderen Beschwerdefristen aus dem Verwaltungsrecht.

Antrag Anpassung Abs. 1

Beschwerden müssen ... innert ~~20~~ 30 Tagen ... eingereicht werden.

Art. 58 Beschwerdeentscheid

Antrag zusätzlicher Abs. 5 (*neu*)

Bei lösungsorientierten Beschaffungsformen gelten die Bestimmungen gemäss den Ordnungen SIA 142 beziehungsweise SIA 143.

Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Für die Bauwirtschaft ist es zentral, dass die Schwellenwerte auf allen Stufen gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft werden. Ausserdem sollen die Beschaffungsstellen bei der Festlegung der Schwellenwerte freiwillig nur aus zwingenden Gründen ein höherstufiges Verfahren wählen. Diese Gründe müssen insbesondere die damit verbundenen Mehrkosten bei den Auftraggeberinnen bzw. Anbieterinnen rechtfertigen. Für die Bauwirtschaft sind die Schwellenwerte zu vereinheitlichen. Auf die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist zu verzichten

Antrag Anpassung Spalte Bauarbeiten: nur eine Kategorie schaffen, Keine Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Antrag Anpassung der Schwellenwerte wie folgt:

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten
	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 250'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 350'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 350'000	ab 8'700'000

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VSEI Verband der Schweizer Elektro-Installationsfirmen



Pirmin Gassmann
Präsident



Simon Hämmerli
Direktor

Kopie:

- bauenschweiz
- Schweiz. Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Gebäudehülle Schweiz
- holzbau Schweiz
- VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
- suissetec
- SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband
- USIC, ABTIE
- Zentralvorstand, Sektionen und BWK des VSEI

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

1. Basisinformationen
Informations de base

	28.11.2014	Anträge des VSEI	Rückfragen bei: Hämmerli, Simon, VSEI, Limmatstrasse 63; 8005 Zürich; 044 444 17 17 Renseignements chez: simon.haemmerli@vsei.ch

2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern
Commentaires relatifs au projet et relatifs aux chapitres et chiffres

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
	1.	Art. 1 Zweck Diese Vereinbarung bezweckt: a) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit; b) die Transparenz des Beschaffungsverfahrens; c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter; d) die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption	Art. 1 Zweck 1 Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden. 2 Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen. 3 Ihre Ziele sind insbesondere: a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern; b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe; c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;		

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
			d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.		
	2.	<p>Art. 2 Begriffe Soweit eine Definition nicht in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten ist, bedeuten in dieser Vereinbarung:</p> <p>a) Anbieter 1: natürliche oder juristische Person, öffentliche Einrichtung oder Gruppe dieser Personen oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbieten oder sich um Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung bewerben;</p> <p>b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;</p> <p>c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 19642 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung;</p> <p>d) Ausschreibung: öffentliche Anzeige eines Auftraggebers mit der Einladung, einen Teilhmeantrag zu stellen oder ein Angebot abzugeben; 1 Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung nur die männliche Form verwendet.</p> <p>e) Ausschreibungsunterlagen: Detailinformationen zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags;</p> <p>f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die – zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen; – Rechtspersönlichkeit besitzt; und – überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts</p>			Wir begrüßen die konzise Definition der Begriffe. Die Definitionen sind mit weiteren Begriffen zu ergänzen. Die Besonderheiten der Dienstleistung im Bereich des Architektur- und Ingenieurwesens („intellektuelle Dienstleistungen“) etwa verlangen spezifische Beschaffungsformen, nämlich die Beschaffungsformen Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe, Studienaufträge und Leistungsofferten.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;</p> <p>g) Elektronische Auktion: Instrument, bei dem Anbieter mittels elektronischer Hilfsmittel und mehrfacher Iterationen Preise oder andere quantifizierbare Angebotskriterien eingeben, woraus eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote resultiert;</p> <p>h) Gewerbliche Waren oder Dienstleistungen: Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem Markt zum Verkauf angeboten oder verkauft werden und gewöhnlich von nichtöffentlichen Käufern zu nichtöffentlichen Zwecken erworben werden;</p> <p>i) Öffentliche Unternehmen: Unternehmen, auf die staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;</p> <p>j) Private Unternehmen: natürliche Personen und Unternehmen jeder Rechtsform, die keine öffentlichen Unternehmen sind;</p> <p>k) Rahmenvertrag: Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Anbietern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in</p>			

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen;</p> <p>l) Staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;</p> <p>m) Staatsvertragsbereich: internationale Verpflichtungen der Schweiz im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen;</p> <p>n) Technische Spezifikationen: zwingende Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Produktionsverfahren festlegen oder die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung Kennzeichnung und Beschriftung regeln; Online</p> <p>o) Verzeichnis: Liste mit Anbietern, die nach Beschluss des Auftraggebers aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen;</p> <p>p) Wiederkehrende Leistungen: Leistungen, die über einen längeren Zeitraum immer wieder in gleicher Art und Qualität benötigt werden.</p>			
	3.	<p>Art. 3 Grundsatz Sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt, findet diese Vereinbarung auf öffentliche Aufträge der unterstellten Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.</p>	<p>Art. 11 Allgemeine Grundsätze Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:</p> <p>a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;</p> <p>b. wirksamer Wettbewerb;</p> <p>c. Verzicht auf Abgebotsrunden;</p> <p>d. Beachtung der Ausstandsregeln;</p> <p>e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;</p> <p>f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;</p> <p>g. Vertraulichkeit von Informationen.</p>		
	4.	Art. 4 Auftraggeber	Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber		In Abs. 4 wird festgehalten, dass eine

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>1 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.</p> <p>2 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben, jedoch nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten und nur soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt und nach Artikel 7 von der Unterstellung befreit sind:</p> <p>a) das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;</p> <p>b) das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie und die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;</p> <p>c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel;</p>			<p>Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführt, auch dem Beschaffungsrecht untersteht. Dies ist richtig und ist noch deutlicher zu formulieren.</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		d) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen; e) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen; f) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs; vom Staatsvertragsbereich ausgenommen sind alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem Bereich Verkehr in Verbindung stehen; g) das Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder h) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen. 3 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies: a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten; b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. 4 Führt eine Drittperson die Beschaffung für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihr vertretene Auftraggeber.			
	5.	Art. 5 Anwendbares Recht			Der Begriff „Rechtsgebiet“ in Abs. 4 ist missverständlich. Rechtsgebiet wird meistens im Sinne von Rechtsbereich

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					angewendet (Aufenthaltsrecht, Baurecht, usw.) und nicht im geographischen Sinn. Die französische Version ¹ ist in Einklang mit der deutschen zu bringen.
	6.	Art. 6 Anbieter 1 Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Anbieter aus der Schweiz, aus Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen sowie aus anderen Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, jeweils im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen. 2 Anbieter aus anderen Staaten werden ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zum Angebot zugelassen, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren. 3 Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren. Die Liste wird periodisch nachgeführt und publiziert. 4 Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten schliessen.	Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben: a. in einem beteiligten Kanton; b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist. c. (...)		
	7.	Art. 7 Befreiung der Sektorauftraggeber			
	8.	Art. 8 Öffentlicher Auftrag			
	9.	Art. 9 Auftragsarten 1 Es werden folgende Auftragsarten unterschieden: a) Bauaufträge (Bauhaupt- und Baunebengewerbe); b) Lieferaufträge; und			Die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist aufzugeben, da die Begriffe

¹ « Un marché dont l'exécution n'a pas lieu dans la circonscription juridique du siège de l'adjudicateur est soumis soit aux lois en vigueur au siège de l'adjudicateur, soit aux lois en vigueur dans le lieu où l'essentiel des prestations est réalisé. »

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		c) Dienstleistungsaufträge. 2 Gemischte Leistungen setzen sich aus Teilleistungen verschiedener Auftragsarten zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegender Auftragsart. Aufträge dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.			uneinheitlich verwendet werden und die Unterscheidung immer wieder zu Konflikten Anlass gibt (vgl. auch unseren Antrag zu Anhang 2 Schwellenwerte). Antrag Anpassung <i>Abs. 1 lit. a) und c)</i> a) Bauaufträge (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) c) Dienstleistungsaufträge; <u>die intellektuellen Dienstleistungsaufträge werden mit spezifischen Beschaffungsformen vergeben.</u>
	10.	Art. 10 Schwellenwerte 1 Diese Vereinbarung ist auf öffentliche Aufträge nach Massgabe der Schwellenwerte in den Anhängen 1 und 2 anwendbar. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellenwerte nach Konsultation des InöB und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben der internationalen Verpflichtungen an. 3 Werden für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge vergeben, ist der Gesamtwert der Bauarbeiten massgebend. Erreicht der Gesamtwert den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung, wenn der Wert jedes einzelnen Auftrags			Wie die Schwellenwerte bei mehreren Aufträgen in Abs. 3 berechnet werden, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen klar hervor und ist missverständlich. Erforderlich ist eine präzise Umschreibung.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		2 Millionen Franken nicht erreicht, und der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes nicht überschreitet (Bagatelklause).)			
	11.	<p>Art. 11 Ausnahmen</p> <p>1 Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:</p> <p>a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;</p> <p>b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;</p> <p>c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;</p> <p>d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;</p> <p>e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.</p> <p>2 Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:</p> <p>a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;</p> <p>b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder</p> <p>c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.</p> <p>3 Keiner öffentlichen Ausschreibung bedarf die Beschaffung von Leistungen:</p> <p>a) von Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;</p> <p>b) von anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrer seitsdem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit die Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;</p>	<p>Art. 10 Ausnahmen</p> <p>1 Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:</p> <p>a) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf und zur Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Waren oder Dienstleistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;</p> <p>b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Land, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien sowie der entsprechenden Rechte daran;</p> <p>c) nichtvertragliche Leistungen oder die Unterstützung, die ein Auftraggeber bietet, einschliesslich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und Steueranreize;</p> <p>d) die Beschaffung von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitutionen oder von Dienstleistungen betreffend den Verkauf, die Rückzahlung und den Vertrieb öffentlicher Schulden einschliesslich Darlehen, Staatsanleihen und anderen Wertschriften;</p> <p>e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;</p> <p>f) die Verträge des öffentlichen Personalrechts.</p> <p>2 Der Auftraggeber kann von der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags absehen, wenn:</p> <p>a) dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet würde;</p> <p>b) der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder</p> <p>c) dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.</p> <p>3 Keiner öffentlichen Ausschreibung bedarf die Beschaffung von</p>		

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		c) von unselbständigen Organisationseinheiten eines unterstellten Auftraggebers; und d) von öffentlichen Unternehmen, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.	Leistungen: a) von Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht; b) von anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit die Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen; c) von unselbständigen Organisationseinheiten eines unterstellten Auftraggebers; und d) von öffentlichen Unternehmen, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.		
	12.	Art. 12 Verfahrensgrundsätze Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten: a) der Auftraggeber führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch; b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption unter Beachtung der geltenden internationalen Übereinkommen; c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter; d) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Vorbehalten bleiben die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.	Art. 11 Allgemeine Grundsätze		Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wahrt der Auftraggeber den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Diese Bestimmung ist wichtig und richtig, ist aber hinsichtlich Offertöffnung zu präzisieren. Dies darf die Transparenz des Vergabeverfahrens (lit. a) nicht gefährden. Antrag Anpassung <i>lit. d</i> und zusätzlicher <i>lit. e (neu)</i> d) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Vorbehalten bleiben <u>die Veröffentlichung des Offertöffnungsprotokolls, sowie die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu</u>

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					erteilenden Auskünfte. e) <u>er sichert eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung beziehungsweise Bewertung zu.</u>
	13.	<p>Art. 13 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieter, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für die im Ausland erbrachten Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 eingehalten werden. Die Anbieter verpflichten ihre Subunternehmer, diese Anforderungen einzuhalten.</p> <p>2 Für inländische Anbieter gelten alle in der Schweiz massgebenden Bestimmungen als gleichwertig.</p> <p>3 Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an Anbieter, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten.</p> <p>4 Er kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gegen die Schwarzarbeit⁴ sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieter kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte</p>			<p>Der heutige Art. 11 IVöB genügt vollends. Art. 13 Abs. 4 und 5 E-IVöB erteilt den Vergabebehörden zu umfassende Kompetenzen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Sie greifen damit in die Kompetenzen anderer Organe, wie Arbeitsmarktbehörden, paritätische Kommissionen usw. ein.</p> <p><u>Antrag</u> <u>Beibehaltung der bisherigen Regelung der heute geltenden IVöB.</u></p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nachzuweisen. 5 Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen.			
	14.	Art. 14 Ausstand 1 Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder des Preisgerichts keine Personen mitwirken, die: a) an einem Auftrag ein unmittelbares persönliches Interesse haben; b) mit einem Anbieter oder dessen Organen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen; c) mit einem Anbieter oder dessen Organen in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder e) aufgrund anderer Umstände, die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen. 2 Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen. 3 Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber unter Ausschluss der betreffenden Person.		Begründung INöB zu Abs. 1: "Anbieter haben Anspruch auf die Beurteilung ihrer Angebote durch eine unabhängige Instanz. Die Ausstandsregeln des allgemeinen Verfahrensrechts gelten auch für die öffentlichen Auftraggeber. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass die Anforderungen überspannt werden. Die Praxis zur Unabhängigkeit des verfassungsmässigen Richters kann nicht ohne Weiteres auf den Beschaffungsvorgang übertragen werden. So lassen sich personelle Wechsel zwischen Anbietern und öffentlichen Auftraggebern nicht ausschliessen. Kontakte in Fachgremien sind je nach Umständen positiv zu bewerten, da sie die Fach- und Branchenkompetenz der Auftraggeber schärfen. Die Unabhängigkeit ist nicht abstrakt, sondern immer vor dem Hintergrund der Aufgaben und Funktionen des Beschaffungsrechts zu beurteilen."	Die Bestimmung regelt nachvollziehbar die Voraussetzungen an den Ausstand (davon zu unterscheiden ist der Ausschluss, Art. 44). Die Anbieter haben einen Anspruch darauf, dass ihre Angebote durch eine unabhängige Instanz beurteilt werden. Der Ausstand von Mitgliedern des Preisgerichts muss nicht gesetzlich geregelt werden. Bei den Wettbewerben muss die Ausstandspflicht beim Teilnehmer liegen, weil die Zusammensetzung des Preisgerichts Teil des Wettbewerbsprogrammes ist und somit ein Entscheidungsfaktor für die Teilnahme oder den Verzicht bildet. Antrag Anpassung Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 4 (neu) ¹ Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder des

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					Preisgerichts keine Personen mitwirken, die ... ⁴ <u>Bewerber für einen Planungs- und Gesamleistungswettbewerb (Art. 22) oder Studienauftrag verzichten bei Vorliegen von Ausstandgründen auf eine Teilnahme.</u>
	15.	Art. 15 Vorbefassung 1 Anbieter, die an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und dieser Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet. 2 Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere: a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten; b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten; c) die Verlängerung der Mindestfristen. 3 Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter.			
	16.	Art. 16 Bestimmung des Auftragswerts			
	17.	Art. 17 Verfahrensarten 1 Aufträge können nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben werden. 2 Nach Massgabe dieser Vereinbarung sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.	Art. 12 Verfahrensarten 1 Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden: a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können; b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt		Richtig ist, dass die Zahl zulässiger Vergabeverfahren fest vorgegeben ist und keine Mischformen erlaubt sind. Wir fordern, dass das Verfahren gesetzlich eindeutig vorgegeben wird und den Vergabestellen keine Wahlfreiheit zusteht, ein höherrangiges Verfahren zu

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
			aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein; bbis. das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen; c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt. 2 (...) 3 Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.		wählen. Die staatsvertraglichen Schwellenwerte sind maximal auszuschöpfen. Antrag neue Formulierung Abs. 1 und 2 ¹ Aufträge können nach Wahl des Auftraggebers entweder werden nach Massgabe dieser Vereinbarung im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. ² Nach Massgabe dieser Vereinbarung sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Das selektive Verfahren kann nach Wahl des Auftraggebers anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden.
	18.	Art. 18 Offenes Verfahren 1 Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus. 2 Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.			
	19.	Art. 19 Selektives Verfahren 1 Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.			Antrag Abs. 1 (neu) (Abs. 1 wird neu zu Abs. 2 etc.) und Streichung Abs. 4

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		2 Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme stellen. 3 Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus. 4 Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.			¹ <u>Zweck des selektiven Verfahrens ist die Beschränkung der Anzahl Anbieter. Diese Anzahl der selektierten Anbieter muss einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.</u> ⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.
	20.	Art. 20 Einladungsverfahren 1 Das Einladungsverfahren findet Anwendung für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unter Beachtung der Schwellenwerte von Anhang 2. 2 Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. 3 Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.			Beim Einladungsverfahren reichen drei Angebote, auch damit wird Wettbewerb garantiert. Antrag Anpassung Abs. 3 Es werden wenn möglich mindestens <u>höchstens</u> drei Angebote eingeholt. Keine Beschränkungen gelten bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben.
	21.	Art. 21 Freihändiges Verfahren 1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag unter Beachtung der Schwellenwerte von Anhang 2 direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen. 2 Das freihändige Verfahren kann unabhängig vom Schwellenwert gewählt werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) es gehen im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine		Begründung INöB zu lit. i: "Zusätzlich zu den im GPA 2012 aufgezählten Tatbeständen (vgl. insbesondere Art. XIII:1 Bst. h) erlaubt Bst. i des Entwurfs die freihändige Vergabe wie bisher auch dann, wenn der Auftraggeber in	Die Berechtigung zur Einholung von Gesamtofferten beim freihändigen Verfahren erschwert die Abgrenzung dieser Verfahrensform zum Einladungsverfahren. Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten ist deshalb zu streichen.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung, oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien oder die technischen Spezifikationen;</p> <p>b) es werden im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die auf einer Wettbewerbsabrede beruhen;</p> <p>c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;</p> <p>d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;</p> <p>e) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil ein Wechsel des Anbieters aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde;</p> <p>f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Waren (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;</p> <p>g) der Auftraggeber beschafft Waren an Warenbörsen;</p> <p>h) der Auftraggeber kann Waren im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);</p> <p>i) der Auftraggeber vergibt die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an den Gewinner, der im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p>		<p>einem Verfahren nach dieser Vereinbarung die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeiten liess und im Anschluss daran dem Gewinner gewisse Folgeleistungen, die eng mit der planerischen Aufgabe zusammenhängen, freihändig vergeben möchte. Hierzu gehören weitere Planerleistungen (z.B. vertiefte Planung) oder auch die Koordination der Umsetzung dieser Planung (z.B. Bauleitung), nicht hingegen die Realisierung der Planung (z.B. Bauarbeiten). Nebst einem Wettbewerb kann auch ein entsprechend ausgestalteter Studienauftrag den Anforderungen genügen."</p>	<p>Antrag Anpassung Abs. 1 ... Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>- Das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt.</p> <p>- Die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Gremium beurteilt.</p> <p>- Der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, die Folgeplanung oder die Koordination freihändig zu vergeben.</p> <p>3 Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt:</p> <p>a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;</p> <p>b) Art und Wert der beschafften Leistung;</p> <p>c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.</p>			
	22.	<p>Art. 22 Planungs- und Gesamleistungswettbewerb Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Der Auftraggeber kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.</p>	<p>Art. 12 Verfahrensarten (...) 3 Wer einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.</p>	<p>Begründung INöB zu art. 22:</p> <p>"Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe spielen bei öffentlichen Beschaffungen eine wichtige Rolle. Planungswettbewerbe können zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen als Ideenwettbewerb zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben oder als Projektwettbewerb zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der teilweisen oder umfassenden Realisierung der Lösung durchgeführt werden.</p> <p>Gesamleistungswettbewerbe werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung durchgeführt. Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe stellen keine eigene Verfahrensort dar. Wie bisher (vgl. Art. 12 Abs. 3 IVöB) kann der Auftraggeber zur Regelung des Verfahrens auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.</p> <p>Das Staatsvertragsrecht enthält keine Regeln für die</p>	<p>Der Gesetzestext hält fest, dass der Auftraggeber auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen kann. Dies sollte in aller Regel der Fall sein. Im Gesetzestext ist dies klarzustellen. Mindestens in den Erläuterungen sind die Bestimmungen von Fachverbänden explizit zur Anwendung zu empfehlen. Ausserdem soll der Studienauftrag Eingang in die Gesetzgebung finden.</p> <p>Antrag Ergänzung Abs. 2 Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
				<p>Durchführung von Wettbewerben. Immer- hin findet sich in Art. XIII:1(h) GPA 2012 der Hinweis, dass eine freihändige Vergabe an den Gewinner eines Wettbewerbs nur dann zulässig ist, wenn die Organisation des Wettbewerbs – insbesondere in Bezug auf die Publizität – den Grundsätzen dieses Übereinkommens entspricht, die Teilnehmer bzw. deren Projekte von einer unabhängigen Jury beurteilt werden und dem Gewinner ein Vertrag in Aussicht gestellt wird. Das Staatsvertragsrecht setzt mithin erst auf einer zweiten Stufe, nach Abschluss des Wettbewerbs ein. Es wirkt indessen auf die Gestaltung des Wettbewerbs zurück. Wird der Auftrag nicht an den Gewinner des Wettbewerbs vergeben oder entspricht das Wettbewerbsverfahren nicht den Grundsätzen des GPA 2012, muss ein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden. Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb ist kein eigener submissionsrechtlicher Verfahrenstyp. Vielmehr ist der Wettbewerb, wenn er in eine freihändige Vergabe an den Gewinner münden soll, in einem GPA-konformen (in der Regel offenen oder selektiven) Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die SIA Ordnungen 142/2009 (Wettbewerbe) und 143/2009 (Studienaufträge) haben eine grosse praktische Bedeutung. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei den SIA-Normen um private Regelwerke handelt. Zum einen finden diese Regelwerke nur dann Anwendung, wenn in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen wird. Zum anderen können sie die (zwingenden) Bestimmungen des anwendbaren Beschaffungsrechts nicht derogieren. Sie können aber im Rahmen der Auslegung und Lückenfüllung Beachtung finden.</p>	<p>Verfahren im Einzelfall. <u>Der Auftraggeber wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an, nämlich die Ordnungen SIA 142/143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.</u></p>
	23.	Art. 23 Elektronische Auktionen 1 Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens			Es ist sicherzustellen, dass

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. In der Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung erfolgt, in den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen.</p> <p>2 Die elektronische Auktion erstreckt sich:</p> <p>a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Preis erteilt wird; oder</p> <p>b) auf die Preise beziehungsweise die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird.</p> <p>3 Der Auftraggeber prüft die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen und nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:</p> <p>a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;</p> <p>b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und</p> <p>c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.</p> <p>4 Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Wege aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gab.</p> <p>5 Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jeder Phase über ihren jeweiligen Rang.</p>			<p>elektronische Auktionen nur bei standardisierten Gütern zur Anwendung gelangen.</p> <p>Antrag Anpassung <i>Abs. 1</i> Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen <u>Güter</u> im Rahmen eines Verfahrens...</p>
	24.	<p>Art. 24 Verhandlungen</p> <p>1 Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen, die Modalitäten ihrer Erbringung sowie die Vergütung, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist oder wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach den bekannt</p>			<p>Bis heute haben die Kantone in Übereinstimmung mit der Bauwirtschaft Verhandlungen, welche bald auf reine Abgebotsrunden hinauslaufen,</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist.</p> <p>2 Verhandlungen, soweit sie in der Ausschreibung vorbehalten wurden, sind zulässig, wenn:</p> <p>a) unwesentliche Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind; oder</p> <p>b) nur ein Anbieter ein Angebot unterbreitet oder ein wirksamer Wettbewerb aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist; oder</p> <p>c) komplexe Leistungen beschafft werden und der Auftrag oder die Angebote erst auf dem Verhandlungsweg geklärt oder die Angebote objektiv vergleichbar gemacht werden können.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen für Verhandlungen erfüllt, kann der Auftraggeber unter den Anbietern, die für den Zuschlag in Frage kommen, diejenigen auswählen, mit denen er Verhandlungen führen will. Er berücksichtigt wenn möglich mindestens drei Anbieter.</p> <p>4 Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass:</p> <p>a) kein Anbieter in den Verhandlungen benachteiligt oder bevorzugt wird;</p> <p>b) die Vertraulichkeit der Angebote auch in den Verhandlungen gewahrt wird;</p> <p>c) der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert;</p> <p>d) sämtliche Änderungen der Anforderungen allen verbleibenden Anbietern schriftlich mitgeteilt werden; und</p> <p>e) alle verbleibenden Anbieter innerhalb einer für alle gleichen Frist ihre endgültigen Angebote einreichen können.</p>			<p>entschieden abgelehnt. Wir stellen uns entschieden gegen reine Preisverhandlungen, welche letztendlich in einen Preiswettbewerb seitens der Bauunternehmer führen ohne die Qualität und das technische Wissen in den Vordergrund zu bringen. Derartige Preisabgebotsrunden sollen unzulässig bleiben. Der neue Art. 24 E-IVöB genügt diesen Anforderungen nicht.</p> <p>Antrag <u>Der Art. 24 ist ersatzlos zu streichen.</u></p>
	25.	<p>Art. 25 Bekanntgabe und Protokollierung</p> <p>1 Der Auftraggeber gibt den Anbietern im Hinblick auf die Verhandlungen folgendes schriftlich bekannt:</p> <p>a) ihr bereinigtes Angebot;</p> <p>b) die Angebotsbestandteile, über die verhandelt werden soll;</p>			

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		c) Fristen und Modalitäten zur Eingabe des endgültigen schriftlichen Angebots. 2 Er hält bei mündlichen Verhandlungen mindestens folgendes in einem Protokoll fest: a) die Namen der anwesenden Personen; b) die verhandelten Angebotsbestandteile; c) die Ergebnisse der Verhandlungen.			
	26.	Art. 26 Dialog 1 Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen. 2 Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt: a) die möglichen Inhalte des Dialogs; b) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden; und c) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots. 3 Der Auftraggeber eröffnet in der Folge mit den nach Massgabe der Ausschreibungsunterlagen ausgewählten Anbietern einen Dialog, mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Der Auftraggeber kann das Verfahren in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufteilen, in denen jeweils die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien verringert wird. 4 Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vertraulichkeit sowie das Gleichbehandlungsprinzip und unterlässt jede den Wettbewerb verfälschende Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Anbieter gegenüber anderen begünstigt oder benachteiligt werden.		Begründung INöB zu art. 26: "Das Instrument des Dialogs ist weder im GPA 1994 noch im revidierten GPA 2012 vorgesehen. Die Formulierung "Methoden wie" ("such as") in Art. IV:4 Bst. a GPA 2012 weicht den numerus clausus von möglichen Verfahren in Art. VII:3 GPA 1994 auf. Im Gegensatz zu Art. XIV:2 GPA 1994 enthält Art. XII GPA 2012 nicht mehr die Einschränkung, dass der Gegenstand der (wei- terhin vorbehaltenen) Verhandlungen vorab die Feststellung von Stärken und Schwächen der Angebote sein muss. Dadurch entsteht ein Spielraum für Verfahren wie den Dialog (vgl. auch Art. VII:2 Bst. f GPA 2012 gegenüber Art. IX:6 Bst. b GPA 1994). Art. VII:2 Bst. f GPA 2012 enthält die Bedingungen, die in der Ausschreibung erfüllt sein müssen. In der EU wurde der wettbewerbliche Dialog als Instrument zur Erhöhung der Flexibilität bei besonders komplexen Vorhaben bereits mit Art. 29 der Richtlinie 2004/18/EG eingeführt. Art. 48 der neuen Richtlinien 2014/24/EU soll dazu dienen, das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs zu optimieren und zu vereinfachen, so etwa bei innovativen Projekten, bei der Realisierung grosser, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder grosser Computer-Netzwerke sowie bei Projekten mit einer komplex strukturierten Finanzierung. Die hier zur Diskussion stehende "helvetische Variante" des wettbewerblichen Dialogs der EU wurde auf	Dass der Dialog in einem eigenen Artikel geregelt wird, ist grundsätzlich positiv. Zu präzisieren ist, was <i>innovative</i> Leistung genau bedeutet; es ist eher von <i>intellektueller</i> Leistung zu sprechen. Bei der Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nicht die Frage, ob eine solche erfolgt, sondern in welchem Umfang. Antrag Anpassung Abs. 2 b) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden; und

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>5 Der Auftraggeber dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.</p> <p>6 Die im Dialog verbliebenen Anbieter werden über den Abschluss des Dialogs informiert und aufgefordert, auf der Grundlage der mit ihnen in der Dialogphase entwickelten Lösungen und Vorgehensweisen ihr endgültiges Angebot einzureichen.</p>		<p>Bundesebene bereits mit der Revision der VöB im Jahre 2009 eingeführt. Anders als in der EU wird der Dialog nicht als eigenständiges Verfahren ausgestaltet, sondern als Instrument, das im offenen oder selektiven Verfahren eingesetzt werden kann. Dieser Ansatz wird auch in der vorliegenden Revisionsvorlage auf Anregung des Bundes weiterverfolgt. Im Recht der Kantone findet der Dialog bisher keine Entsprechung.</p> <p>Der Auftraggeber kann im Wettbewerbsdialo zusammen mit ausgewählten Anbietern mögliche Lösungswege oder Vorgehensweisen erarbeiten, so dass am Ende des Dialogs eine Leistungsbeschreibung resultieren sollte, die den Ansprüchen des Auftraggebers ebenso wie dem Können und Vermögen der Anbieter angemessen Rechnung trägt. Der Auftraggeber hat damit ein Instrument zur Hand, mit dem er auf das spezifische Fachwissen der Anbieter in einem konkreten Beschaffungsmarkt zurückgreifen kann. Für die Anbieter hat der Dialog den Vorteil, dass sie ihre Angebote zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht bis in die letzten Details erarbeiten müssen, sondern diese in einem fortlaufenden Prozess weiter vertiefen können. Verfahrensabbrüche mit anschliessender zeit- und kostenintensiver Wiederholung des Verfahrens können so gemäss Aussagen des Bundes vermieden werden.</p> <p>Abs. 1 Bei komplexen Vorhaben oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen ist der Auftraggeber oft nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand im Stande, ohne Mitwirkung der Anbieter den Beschaffungsgegenstand so zu bestimmen, dass er seinen Bedürfnissen gerecht wird, oder zu beurteilen, welche Lösungen der Markt anbietet. Wird eine</p>	

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
				<p>Lösung vom Auftraggeber einseitig favorisiert, kann dies zur Folge haben, dass die Ressourcen und das Innovationspotential des Marktes nicht voll erschlossen werden.</p> <p>Die Komplexität kann in technischen oder rechtlichen Eigenarten gründen oder Folge der gewählten Finanzierungslösung (insbesondere bei Public-Private-Partnerships) sein.³⁶ In solchen Fällen ist die Suche nach Lösungswegen oder Vorgehensweisen idealerweise Teil der Beschaffung (und nicht der vorgelagerten Marktklärung), da es mangels spezifischer Kenntnisse des Auftraggebers sich aufdrängt, die möglichen Lösungswege und Vorgehensweisen mit den Anbietern in einem strukturierten Verfahren zu besprechen und gemeinsam weiter zu entwickeln.</p> <p>In der Ausschreibung ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sich der Auftraggeber einen Wettbewerbsdialo vorbehält. Ein Anbieter soll bereits zu diesem frühen Zeitpunkt wissen, worauf er sich einlässt. Die Durchführung des Dialogs liegt in der Folge im Ermessen des Auftraggebers.</p> <p>Abs. 2 Das allgemeine Transparenzgebot ist auch beim Wettbewerbsdialo zu beachten. Der Auftraggeber gibt in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, welches seine Wünsche und Anforderungen sind und aufgrund welcher (Eignungs-)Kriterien er die Dialogpartner auswählt. Den ausgewählten Anbietern gibt er bestimmte Mindestangaben zum Ablauf des Wettbewerbsdialogs ausreichend früh (spätestens in den Ausschreibungsunterlagen) bekannt, so dass sie sich angemessen vorbereiten können. Der Wettbewerbsdialo wird in erster Linie bilateral mit den einzelnen Anbietern geführt und soll sich auf deren Lösungen und Vorschläge stützen (vgl. hierzu</p>	

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
				<p>die Erläuterungen der Europäischen Kommission zum wettbewerblichen Dialog in der klassischen Richtlinie, S. 7f.).</p> <p>Je nach Umfang des zu beschaffenden Gegenstandes bzw. der Komplexität der sich stellenden Fragen kann der Auftraggeber den Wettbewerbsdialog in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufteilen, bei denen der Beschaffungsgegenstand weiter eingegrenzt werden kann.</p> <p>Abs. 3 Ziel des Dialogs ist es, die seitens des Auftraggebers formulierten funktionalen Anforderungen bzw. die Lösungswege oder Vorgehensweisen anhand der Fachkenntnisse und der Erfahrungen der Anbieter zu konkretisieren. Dazu kann es erforderlich sein, das Verfahren in Phasen zu untergliedern. Zeigt es sich im Verlauf des Verfahrens, dass einer der Dialogpartner vernünftigerweise nicht für den Zuschlag in Frage kommt, braucht der Auftraggeber den Dialog mit diesem Anbieter nicht fortzuführen. Eine Mitteilung an diesen Anbieter in Form einer anfechtbaren Verfügung kann sogleich oder erst im Zeitpunkt des Zuschlags erfolgen.</p> <p>Abs. 4 In diesem Absatz werden das Gleichbehandlungs-, das Vertraulichkeits- und das Transparenzprinzip wiederholt. Die Weitergabe vertraulicher Informationen erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Anbieter. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass das Urheberrecht und das Lauterkeitsrecht gewahrt bleiben.</p> <p>Abs. 5 Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der gerichtlichen Überprüfung sind alle Stufen des</p>	

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
				<p>Dialogs zu dokumentieren. Falls eine Entschädigung an die Dialogpartner erfolgt, sollte auch der Aufwand für die Anbieter angemessen festgehalten werden.</p> <p>Abs. 6 Die im Dialog verbliebenen Anbieter werden über den Abschluss des Dialogs und der relevanten Inhalte orientiert und aufgefordert, innert Frist ihr endgültiges, vollständiges Angebot einzureichen.</p>	
	27.	<p>Art. 27 Rahmenverträge 1 Der Auftraggeber kann Rahmenverträge abschliessen, die nach Massgabe dieser Vereinbarung ausgeschrieben werden. Gestützt auf einen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelaufträge abrufen. Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen. 2 Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens vier Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden. 3 Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter</p>			Das Instrument der Rahmenverträge wird begrüsst und ist zu fördern. Es macht dort Sinn, wo eine Vielzahl von (in der Regel kleineren) Einzelaufträge zu vergeben sind und die Vergabebehörde im Interesse aller Beteiligten eine effiziente Abwicklung wünscht. Rahmenverträge müssen aber der Effizienz dienen und dürfen keine

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		geschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen. 4 Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen, erfolgt der Abruf von Einzelaufträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren: a) vor Abruf jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit; b) der Auftraggeber setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag; c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer verbindlich, die in der Anfrage genannt ist; d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.			unnötigen Zusatzaufwendungen mit sich bringen. Werden Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen (Abs. 4), hat die Verteilung der Einzelaufträge auf einfache und pragmatische Weise zu erfolgen. Umfangreiche Verfahren für „Mini-Tenders“ mit erneuer Eignungsprüfung und geforderten Qualitätsnachweisen (z.B. Auftragsanalyse) sind systemfremd und abzulehnen. Antrag Anpassung Abs. 4 b) der Auftraggeber setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der <u>summarischen</u> Angebote für jeden Einzelvertrag;
	28.	Art. 28 Teilnahmebedingungen 1 Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieter, wie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Verzicht auf Wettbewerbsabreden sicher. 2 Der Auftraggeber kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieter oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen.			Im Entwurf werden in Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze – nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist ungewöhnlich und sie suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung vermag weder in praktischer noch legislatorischer Hinsicht zu überzeugen. Abs. 2 gibt dem

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					Auftraggeber die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis zu verlangen. Dieser Lösung stimmen wir zu; die Kantone müssen Listen qualifizierter Anbieter oder ein analoges System umsetzen können. Es muss jedoch präzisiert werden, dass unter „Aufnahme in ein Verzeichnis“ nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder von der öffentlichen Hand geführt wird oder es sich um ein Verzeichnis handelt, das von den Sozialpartnern gesamtarbeitsvertraglich getragen wird und von der für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre Beweisfunktion erfüllen können.
	29.	Art. 29 Eignungskriterien 1 Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die wesentlichen Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein. 2 Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieter betreffen.			Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. Positiv zu werten ist die Bestimmung in Abs. 4, wonach nicht zur Bedingung gemacht werden darf, dass das anbietende Unternehmen bereits schon Aufträge vom Anbieter erhalten hat. Zusätzlich ist

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>3 Der Auftraggeber bezeichnet die Nachweise, die seitens der Anbieter zu erbringen sind.</p> <p>4 Der Auftraggeber darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat.</p>			<p>festzuhalten, dass auch nicht zur Bedingung gemacht werden kann, dass die anbietende Firma mind. 50% selber ausführen muss. Was unter finanziellen Eignungskriterien genau zu verstehen ist, ist unklar. In jünster Zeit wurden dazu in Ausschreibungen Formulierungen wie „angemessenes Verhältnis von Auftragssumme pro Jahr zu durchschnittlichem Jahresumsatz“ oder „Jahresumsatz ist mehr als doppelt so gross wie der Jahresumsatz des Auftraggebers“ gefunden. Solche Zahlen, welche zudem nur mit einem Blick auf die Vergangenheit möglich sind, sind nicht geeignet, eine finanzielle Eignung zu dokumentieren. Zudem wird der Marktzugang von Jungunternehmern oder kleineren Unternehmungen damit erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Damit liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und der Wirtschaftsfreiheit vor.</p> <p>Antrag Anpassung Abs. 2 und Abs. 4 ²Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist genau zu definieren oder aber als Kriterium zu streichen. ⁴ Der Auftraggeber darf nicht zur</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat <u>oder dass er einen Minimalanteil selbst ausführen muss.</u>
	30.	Art. 30 Verzeichnisse 1 Der Auftraggeber kann ein Verzeichnis geeigneter Anbieter führen. 2 Der Auftraggeber, der ein Verzeichnis führt, veröffentlicht zumindest auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen folgende Angaben: a) Fundstelle des Verzeichnisses; b) Information über die hinterlegten Kriterien; c) Prüfungsmethoden und Eintragsbedingungen; d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags. 3 Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass Gesuchseinreichung, Prüfung beziehungsweise Nachprüfung der Eignung und Eintragung eines Bewerbers in das Verzeichnis oder dessen Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind. 4 In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht im Verzeichnis figurieren, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen. 5 Der Auftraggeber informiert die darin aufgeführten Anbieter, wenn das Verzeichnis nicht mehr weitergeführt wird.			
	31.	Art. 31 Zuschlagskriterien 1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur,			Auch im Bereich der Zuschlagskriterien ist die „Erfahrung“ aufzunehmen (analog den Eignungskriterien). Die Erfahrungen, die mit einem Anbieter in einem ähnlichen Projekt gemacht wurden, stellen ein wesentliches

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik. 2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundausbildung anbietet. 3 Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.			Qualitätsmerkmal einer Leistung dar. Bemerkung zu Abs. 2: Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung wurde von den eidgenössischen Räten kürzlich so beschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Grundsätzlich gilt es gegenüber vergabefremden Kriterien grosse Zurückhaltung zu üben. Vorbehalten bleiben soll mit Blick auf umweltrelevante Kriterien (Nachhaltigkeit) der Einbezug von Transport- und Anfahrtswegen. Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei Bauvorhaben dürfte die Preisgewichtung in aller Regel bei maximal 50 % (für nicht komplexe Vorhaben) liegen. Bei standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					<p>Antrag Anpassung Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 4 und 5 (neu)</p> <p>¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er kann <u>berücksichtigt neben dem Preis der Leistung</u> insbesondere Kriterien <u>berücksichtigen wie Preis einer Leistung, Qualität, ... Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.</u></p> <p>⁴ Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in <u>Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen.</u> Bei weitgehend <u>standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen.</u> Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als <u>Zuschlagskriterium verzichtet werden.</u></p> <p>⁵ Der Arbeitsweg muss auch ein <u>Zuschlagskriterium sein.</u> In Anbetracht der CO2-Problematik kann es nicht sein, <u>das dieses Öko-Kriterium nicht aufgenommen wird.</u></p>
	32.	Art. 32 Technische Spezifikationen			

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
	33.	Art. 33 Bietergemeinschaften und Subunternehmer 1 Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen. 2 Der Auftraggeber kann die Bildung von Bietergemeinschaften und den Einsatz von Subunternehmern beschränken oder ausschliessen. 3 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen, sofern sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind. 4 Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.			
	34.	Art. 34 Lose und Teilleistungen 1 Der Anbieter hat grundsätzlich ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen. 2 Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. 3 Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. 4 Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an. 5 Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.			Antrag Ergänzung <i>Abs. 2 und 5</i> ² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. <u>Die einzelnen Lose müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.</u> ⁵ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. <u>Der Umfang und die Möglichkeit eines Mehrpreises der Teilleistung müssen klar definiert sein.</u>
	35.	Art. 35 Varianten 1 Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten			

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen. 2 Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen, erreicht werden kann.			
	36.	Art. 36 Formerfordernisse			
	37.	Art. 37 Inhalt der Ausschreibung Die Publikation einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen: a) Name und Adresse des Auftraggebers; b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation; c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen; d) Ort und Zeitpunkt der Leistung; e) Aufteilung in Lose, Beschränkung der Anzahl Lose und Zulassung von Teilangeboten; f) Beschränkung oder Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern; g) Beschränkung oder Ausschluss von Varianten; h) bei wiederkehrenden Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunkts der nachfolgenden Ausschreibung und einen Hinweis, ob die Angebotsfrist verkürzt wird; i) gegebenenfalls einen Hinweis, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion stattfinden; j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen; k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen; l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen; m) die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots; n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise; o) die Höchstzahl der Anbieter, die im selektiven			

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		Verfahren zur Offertstellung eingeladen werden; p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind; q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen; r) die Gültigkeitsdauer der Angebote; s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine allfällige Vergütung für den Bezug; t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt; und u) eine Rechtsmittelbelehrung.			
	38.	Art. 38 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über: a) Name und Adresse des Auftraggebers; b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge; c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien; d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung; e) allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen, wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt; f) die Regeln, einschliesslich der Angabe jener Angebots Elemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion durchführt; g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der			Antrag Anpassung <i>lit. d</i> (vgl. oben Art. 31) die Zuschlagskriterien sowie und soweit es zutrifft deren Gewichtung;

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden; h) alle anderen für die Offertstellung erforderlichen Modalitäten und Bedingungen; und i) Termine für die Erbringung der Leistungen.			
	39.	Art. 39 Angebotsöffnung 1 Im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet. 2 Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Eingaben, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten. 3 Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.			Die Unternehmen müssen sofort über ihre Chancen auf einen Zuschlag Bescheid wissen, um sich allenfalls anderweitig an Ausschreibungen zu beteiligen. Es gibt keine plausiblen Gründe, welche dafür sprechen, mit der Öffnung der Angebote tage- oder gar wochenlang zuzuwarten. Die Bauwirtschaft fordert ausserdem, dass Bund und Kantone auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingehen und ihnen rasch das Ergebnis der Offertöffnung mitteilen. Die erneut in Art. 39 Abs. 3 E-IVöB vorgeschlagene Lösung ist zwar GATT-Mindeststandard, kann aber nicht anders denn als unhöflicher Akt gegenüber den Anbietern angesehen werden. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung für die Vergabephase. Dies heisst, dass bedeutende, teilweise existentielle Ressourcen blockiert werden. Ein Anbieter hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie seine Chancen stehen.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					<p>Antrag Anpassung Abs. 3 und zusätzlicher Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Die eingereichten Angebote werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.</p> <p>⁴ Zur Durchführung von Zwei-Couvert-Verfahren kann vorgesehen werden, dass im Rahmen der Öffnung der Angebote nur die qualitativen Angebote geöffnet werden.</p>
	40.	<p>Art. 40 Prüfung und Bewertung der Angebote</p> <p>1 Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.</p> <p>2 Der Auftraggeber kann eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich und mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist. Er kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen. Ablauf und Inhalt der Angebotsbereinigung werden nachvollziehbar festgehalten.</p> <p>3 Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den</p>			<p>Als zusätzliche Voraussetzung für eine Bereinigung der Angebote (Abs. 2) muss gelten, dass ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint. Entsprechend ist Art. 40 Abs. 3 zu streichen. Wird Art. 40 Abs. 2 nicht gemäss unserem Vorschlag ergänzt, beantragen wir <i>eventualiter</i>, den Abs. 3</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, kann der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden hat.</p> <p>4 Sofern die Eignungskriterien und technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet.</p> <p>5 Wenn die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen unangemessenen Aufwand erforderte und wenn der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt hat, kann er zunächst alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und demgemäss rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus, die einer weiteren Prüfung und Bewertung unterliegen.</p>			<p>verbindlich auszugestalten. Abs. 5 ist ebenfalls zu streichen: Bei komplexen Beschaffungsvorhaben mit einer Vielzahl technischer Spezifikationen und Zuschlagskriterien bedeutet die Prüfung der Offerten zwar einen erheblichen Aufwand. Dies rechtfertigt es aber nicht, nur (unter den genannten Voraussetzungen) die drei bestrangierten Angebote einer weiteren Prüfung zu unterziehen und die anderen auszulassen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung sind alle Anbieter zugelassen, ein Angebot einzureichen, welches entsprechend geprüft werden muss. Dies liegt gerade in der Natur einer öffentlichen Ausschreibung. Andernfalls ist von der Vergabestelle ein selektives Verfahren zu wählen. Die Anbieter müssen ein Anrecht haben, dass ihr Angebot auch tatsächlich geprüft und bewertet wird.</p> <p>Antrag Anpassung Abs. 2, Streichung Abs. 3 und 5, zusätzlicher Abs. 6 (neu)</p> <p>² Der Auftraggeber kann führt eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					<p>erforderlich <u>ist, ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint</u> und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist...</p> <p>³ <u>streichen.</u> <i>Eventualiter (falls Abs. 2 nicht nach unserem Vorschlag ergänzt wird):</i> Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich <u>zu den anderen Angeboten zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, kann holt</u> der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber <u>einkholen</u>, ob er ...</p> <p>⁵ <u>streichen.</u></p> <p>⁶ <u>Bei intellektuellen Dienstleistungen kann der Auftraggeber die Zwei-Couvert-Methode anwenden.</u></p>
	41.	<p>Art. 41 Zuschlag 1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. 2 Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>			<p>Es ist ein anderer Begriff für das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu wählen. Vielmehr soll es um das vorteilhafteste Angebot gehen (bestes Verhältnis bezüglich Preis und Qualität). Es handelt sich auch um eine unpräzise Wiedergabe des Ausdrucks „most advantageous offer“ aus dem</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					GATT/WTO-Übereinkommen. Bestimmend sind die GATT/WTO-Übersetzungen. Abs. 2 ist gemäss unserem Antrag zu Art. 31 Abs. 4 zu streichen, da dies dort zu regeln ist. Antrag Anpassung Abs. 1 und Streichung Abs. 2 ¹ Das wirtschaftlich günstigste vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. ² streichen (neu in Art. 31 Abs. 4).
	42.	Art. 42 Vertragsschluss	Art. 14 Vertragsschluss		
	43.	Art. 43 Abbruch 1 Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren aus zureichenden Gründen abbrechen, insbesondere wenn: a) er das Vorhaben nicht verwirklicht; b) kein Angebot die technischen Spezifikationen und weiteren Anforderungen erfüllt; c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind; d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten; e) hinreichende Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen; oder f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird. 2 Im Fall eines Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.			Wenn der Abbruch des Vergabeverfahrens im Risikobereich des Auftraggebers liegt, muss wie im allgemeinen Vertragsrecht eine Entschädigung (negatives Interesse) an die Anbieter erfolgen. Antrag Anpassung Abs. 2 Im Falle eines Abbruchs <u>nach Absatz 1 lit. b, d und e</u> haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. <u>In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren.</u>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
	44.	<p>Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags Der Auftraggeber kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a) wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigt wird;</p> <p>b) bei Angeboten und Anträgen auf Teilnahme mit wesentlichen Formfehlern oder wesentlichen Abweichungen von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung;</p> <p>c) bei unwahren oder irreführenden Aussagen und Auskünften gegenüber dem Auftraggeber;</p> <p>d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie bei einem Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers;</p> <p>e) bei einem Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln sowie Handlungen und Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;</p> <p>f) wenn sie sich im Konkursverfahren befinden oder aus anderen Gründen als insolvent gelten;</p> <p>g) bei Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie bei</p>			<p>Es muss definiert werden, ab welcher Abweichung ein Angebot als aussergewöhnlich niedrig gilt.</p> <p>Antrag Anpassung Buchstaben o o) falls sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichen <u>das über 10% tiefer liegt als das Zweitplatzierte Angebot</u>, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bieten.</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit; h) bei einer Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption; i) bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit; j) wenn sie sich den angeordneten Kontrollen widersetzen; k) bei Nichtbezahlung fälliger Steuern oder Sozialabgaben; l) wenn Wettbewerbsabreden getroffen wurden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; m) im Falle der mangelhaften Erfüllung früherer Aufträge sowie in Fällen, bei denen sie in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein; n) falls sie an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren und der dadurch entstehende Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann; o) falls sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichen, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bieten; oder p) falls sie nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen Vergaben rechtskräftig ausgeschlossen wurden.</p>			
	45.	<p>Art. 45 Sanktionen 1 Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann den Anbieter, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Buchstabe d, g,</p>			<p>4 Der Auftraggeber und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>und h erfüllt, verwarren, von künftigen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen, oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. 2 Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte gegen den fehlbaren Anbieter oder seine Organe. Widerhandlungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe l teilt der Auftraggeber der Wettbewerbskommission mit. 3 Unter den gleichen Voraussetzungen können die Sanktionen gemäss den Absätzen 1 und 2 auf einen vom Anbieter beigezogenen Dritten oder dessen Organe angewendet werden. 4 Der Auftraggeber und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste mit den sanktionierten Anbietern und sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber Aufschluss darüber erlangen kann, ob ein Anbieter in der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer eine Sanktion verfügt wurde. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag gelöscht. 5 Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die Aufsichtsbehörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung. 6 Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung verstösst.</p>			<p>Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste mit den sanktionierten Anbietern und sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber Aufschluss darüber erlangen kann, ob ein Anbieter in der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer eine Sanktion verfügt wurde. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag gelöscht.</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
	46.	Art. 46 Fristen 1 Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung. 2 Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen: a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote; b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Offertstellung für die Einreichung der Angebote. 3 Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen. 4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage.			Antrag zusätzlicher <i>Abs. 5 (neu)</i> <u>Die Öffnung der Angebote erfolgt innert 10 Tagen ab Eingabetermin.</u>
	47.	Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich			Neu
	48.	Art. 48 Veröffentlichungen			Neu
	49.	Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen 1 Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeber alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ab Zuschlag auf. 2 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören: a) die Ausschreibung; b) die Ausschreibungsunterlagen; c) das Offertöffnungsprotokoll; d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren; e) die Verhandlungsprotokolle;			Die Frist bereits ab dem Zeitpunkt des Zuschlags laufen zu lassen, ist nicht sachgerecht. Vielmehr soll die Schlussabrechnung massgebend sein. Eine parlamentarische Untersuchungskommission etwa muss die Möglichkeit haben, Einsicht in allen für eine allfällige Ermittlung relevanten Akten zu haben.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens; g) das berücksichtigte Angebot; h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung; und i) Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge.			Antrag Anpassung Abs. 1 Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeber alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ab Zuschlag <u>nach der Schlussabrechnung</u> auf.
	50.	Art. 50 Statistik			Neu
	51.	Art. 51 Eröffnung von Verfügungen 1 Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. 2 Die Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. 3 Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst: a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters; b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots; und c) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots. 4 Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch: a) gegen geltendes Recht verstossen oder öffentliche Interessen verletzt würden; b) berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.			Der Zuschlag ist gemäss Abs. 2 summarisch zu begründen. Der blosse Hinweis, wonach der Zuschlag dem „wirtschaftlich günstigsten“ (bzw. gemäss unserem Antrag „vorteilhaftesten“) Angebot erteilt wurde, genügt keinesfalls. Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.
	52.	Art. 52 Beschwerde	Art. 15 Beschwerderecht und Frist		

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>1 Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.</p> <p>2 Verfügungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben c und g sind unabhängig vom Auftragswert mit Beschwerde anfechtbar.</p> <p>3 Gegen die in Art. 53 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen kann ausserdem [Variante 1: die Wettbewerbskommission] / [Variante 2: das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB)] Beschwerde erheben mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen zu lassen.</p> <p>4 Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.</p>	<p>1 Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>1bis Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:</p> <p>a. die Ausschreibung des Auftrags; b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe e; c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren; d. der Ausschluss aus dem Verfahren; e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.</p> <p>2 Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.</p> <p>2bis Es gelten keine Gerichtsferien.</p> <p>3 Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.</p>		<p>Eine derartige Einschränkung des Beschwerderechts ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Die Prozessvoraussetzung des Auftragswerts ist zu streichen. Eine Behördenbeschwerde des INöB bzw. der Weko lehnen wir ab; <i>eventualiter</i> ist Variante I (Behördenbeschwerde Weko) zu streichen und Variante II (Behördenbeschwerde INöB) der Vorzug zu geben. Ein Beschwerderecht der Weko an dieser Stelle ist unangebracht.</p> <p><i>Antrag Anpassung Abs. 1 und Streichung Abs. 3</i></p> <p>¹ Gegen die Verfügung der Auftraggeber ist bei einem Auftragswert ab des Mindestbetrags von 150'000. Franken die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ...zulässig.</p> <p>³ <u>streichen</u>; <i>eventualiter</i> Variante II (Behördenbeschwerde INöB).</p>
	53.	<p>Art. 53 Beschwerdeobjekte</p> <p>1 Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:</p> <p>a) die Ausschreibung des Auftrags; b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;</p>	<p>Art. 16 Beschwerdegründe</p> <p>1 Mit der Beschwerde können gerügt werden:</p> <p>a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.</p>		<p>Antrag Streichung Abs. 4 (vgl. unseren Antrag zu Art. 52 Abs. 1).</p>

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
		<p>c) der Entscheid über die Aufnahme in oder die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis; d) der Zuschlag und dessen Widerruf; e) der Abbruch des Verfahrens; f) der Ausschluss aus dem Verfahren; und g) die Verhängung einer Sanktion. 2 Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung und Tragweite erkennbar sind, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden. 3 Für Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung. 4 Verfügungen in Beschaffungsverfahren mit einem Auftragswert von weniger als 150'000 Franken können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>2 Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden. 3 Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.</p>		
	54.	<p>Art. 54 Aufschiebende Wirkung 1 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 2 Während der Dauer der Beschwerdefrist und bis zum Entscheid über ein Gesuch um aufschiebende Wirkung durch das kantonale Verwaltungsgericht darf der Auftraggeber weder den Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter schliessen noch Vorkehren treffen, welche den Ausgang einer Beschwerde präjudizieren können. 3 Das kantonale Verwaltungsgericht kann auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt. 4 Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung findet keinen Schutz. Schadenersatzansprüche des</p>	<p>Art. 17 Aufschiebende Wirkung</p>		<p>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer kann neben seiner Beschwerde ein Gesuch bei der zuständigen Gerichtsstanz einreichen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Wir begrüssen dieses Vorgehen.</p>

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Nr.	IVöB 2014	IVöB 2001	Begründung INöB Interkantonale Organ für das öffentlichen Beschaffungswesen	Anträge VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen)
					<u>SIA 142 beziehungsweise SIA 143.</u>
	59.	Art. 59 Revision			Neu
	60.	Art. 60 Organe			Neu
	61.	Art. 61 Kontrollen			Neu
	62.	Art. 62 Beitritt , Austritt, Änderung und Aufhebung	Art. 20 Beitritt und Austritt		
	63.	Art. 63 Übergangsrecht	Art. 22 Übergangsrecht		
	64.	Art. 64 Inkrafttreten	Art. 21 Inkrafttreten		

Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Für die Bauwirtschaft ist es zentral, dass die Schwellenwerte auf allen Stufen gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft werden. Ausserdem sollen die Beschaffungsstellen bei der Festlegung der Schwellenwerte freiwillig nur aus zwingenden Gründen ein höherstufiges Verfahren wählen. Diese Gründe müssen insbesondere die damit verbundenen Mehrkosten bei den Auftraggeberinnen bzw. Anbieterinnen rechtfertigen. Für die Bauwirtschaft sind die Schwellenwerte zu vereinheitlichen. Auf die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist zu verzichten.

Antrag Anpassung Spalte Bauarbeiten: nur eine Kategorie schaffen, Keine Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Antrag Anpassung der Schwellenwerte wie folgt:

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

Limmatstrasse 63
 8005 Zürich
 Tel. 044 444 17 17
 Fax 044 444 17 18
 info@vsei.ch
 www.vsei.ch

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten
	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 250'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 350'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 350'000	ab 8'700'000

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica